

AFB VOM 01.01.2025

Allgemeine Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB)

Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG)
Boltzmannngasse 20/1/3
1090 Wien

Inhaltsverzeichnis

Glossar	3
Präambel	6
1. Förderungsgegenstand	7
2. Involvierte Partner	7
3. Inkrafttreten	8
4. Rechtsgrundlagen	8
5. Förderbare Vorhaben / Anwendungsbereich	10
6. Antragstellung / Einreichung von Förderungsansuchen	14
7. Vertragsstruktur	15
8. Allgemeine Pflichten des Förderungsnehmers	17
9. Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Labor- bzw. Zentrumsleiter	19
10. Team des CD-Labors bzw. JR-Zentrums	20
11. Förderungsart und förderbare Kosten	22
12. Allgemeine Richtlinien zur finanziellen Gebarung eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums	28
13. Budgetierung	32
14. Budgetzuweisung und Budgetabrechnung	34
15. Anlagevermögen / Inventar	35
16. Finanzielle Kontrolle / Controlling	38
17. Geheimhaltung / Vertraulichkeit	39
18. Publikationen	40
19. Immaterialgüterrechte / Intellectual Property Rights	42
20. Wissenschaftlicher Freiraum und Unternehmenskooperation	48
21. Erfolgskontrolle und Evaluierung	50
22. Berichtspflichten	52
23. Sonstige Auflagen und Bedingungen	53
24. Rückforderungsbestimmungen	54
25. Beendigung von CD-Labors bzw. JR-Zentren	56
26. Schlussbestimmungen	59

Glossar

Betreiber von Christian Doppler Labors bzw. Josef Ressel Zentren

Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die für das Betreiben eines CD-Labors bzw. eines JR-Zentrums eine Förderung von der CDG erhalten.

Siehe auch „Förderungsnehmer“ und „Wissenschaftliche Partner“.

Erfindungen

Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ): Nach Artikel 52 EPÜ können europäische Patente für Erfindungen erteilt werden, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Eine Erfindung muss also drei Hauptkriterien erfüllen:

1. **Neuheit:** Die Erfindung darf nicht zum Stand der Technik gehören, d.h., sie darf nicht bereits vor dem Anmeldetag öffentlich zugänglich gewesen sein.
2. **Erfinderische Tätigkeit:** Die Erfindung muss sich für eine Expertin / einen Experten nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben.
3. **Gewerbliche Anwendbarkeit:** Die Erfindung muss auf irgendeinem gewerblichen Gebiet (einschließlich Landwirtschaft) hergestellt oder genutzt werden können.

Siehe auch „Schutzrechtsfähige Ergebnisse“.

Drittunternehmen im Rahmen von Material Transfer Agreements

Drittunternehmen sind Unternehmen die an einem CD-Labor oder JR-Zentrum nicht als Unternehmenspartner bzw. wirtschaftliche Partner beteiligt sind, aber Materialien, die für die Forschungsarbeiten notwendig sind, zur Verfügung stellen und mit denen Material Transfer Agreements abgeschlossen werden.

Förderungsnehmer

Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die für das Betreiben eines CD-Labors bzw. eines JR-Zentrums oder durch Beteiligung an einem aktiven CD-Labor oder JR-Zentrum in Form eines externen oder internationalen Moduls eine Förderung von der CDG erhalten.

Siehe auch „Wissenschaftliche Partner“ und „Betreiber“.

Forschungseinheit

CD-Labors oder JR-Zentren werden auch als Forschungseinheit bezeichnet.

Forschungsergebnisse (Definitionen sinngemäß lt. Frascati Manual der OECD)¹

- **Grundlagenforschung**

Grundlagenforschung ist experimentelle oder theoretische Arbeit, die hauptsächlich darauf abzielt, neues Wissen über die grundlegenden Ursachen von Phänomenen und beobachtbaren Fakten zu erwerben, ohne dabei bestimmte Anwendungen oder Verwendungen im Blick zu haben. Diese Forschung dient dem Verständnis der grundlegenden Prinzipien und Mechanismen und trägt zur Erweiterung des wissenschaftlichen Wissensbestandes bei.

- **Anwendungsorientierte Grundlagenforschung**

Anwendungsorientierte Grundlagenforschung ist eine Form der Grundlagenforschung, die zwar primär auf die Erweiterung des wissenschaftlichen Wissens abzielt, jedoch spezifische praktische Anwendungen oder Verwendungen im Auge hat. Diese Art der Forschung versucht, die Kluft zwischen rein theoretischer Forschung und praktischen Anwendungen zu überbrücken, indem sie grundlegende wissenschaftliche Erkenntnisse in Richtung potenzieller Anwendungen entwickelt.

- **Angewandte Forschung**

Angewandte Forschung ist eine originäre Untersuchung zur Gewinnung neuen Wissens. Sie ist jedoch primär auf ein spezifisches, praktisches Ziel oder einen bestimmten Zweck ausgerichtet. Diese Art der Forschung zielt darauf ab, das erworbene Wissen zur Entwicklung neuer Anwendungen, Verfahren oder Technologien zu nutzen und praktische Probleme zu lösen.

- **Forschungsergebnisse**

Laut dem Frascati-Manual umfassen Forschungsergebnisse daher alle neuen Erkenntnisse und Entwicklungen, die aus kreativer und systematischer Arbeit resultieren, sei es zur Erweiterung des Wissensbestandes (Grundlagenforschung), zur Überbrückung von Theorie und Praxis (anwendungsorientierte Grundlagenforschung) oder zur Lösung praktischer Probleme (angewandte Forschung). (OECD, 2018)¹

Für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständiges Bundesministerium

Hierbei handelt es sich um jenes Bundesministerium, das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist. Die konkrete Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums kann sich ändern.

Schutzrechtsfähige Ergebnisse

Schutzrechtsfähige Ergebnisse sind Ergebnisse, die den gesetzlichen Schutz durch geistige Eigentumsrechte (IPR) erlangen können. Zu den schutzrechtsfähigen Ergebnissen gehören:

1. Schutz für technische Erfindungen, die neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sind (Patente).
2. Ähnlich wie Patente, jedoch mit oft niedrigeren Anforderungen an die erfinderische Tätigkeit und kürzerer Schutzdauer (Gebrauchsmuster).

¹ OECD (2018), Frascati-Handbuch 2015: *Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung*, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264291638-de>.

3. Schutz für Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden (Marken).
4. Schutz für die äußere Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die neu und eigenartig ist (Designs/Geschmacksmuster).
5. Schutz für literarische, wissenschaftliche und künstlerische Werke, einschließlich Software und Datenbanken (Urheberrechte).
6. Schutz für Produkte, deren Qualität oder Ruf im Wesentlichen mit ihrer geografischen Herkunft verbunden ist (Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen).

Siehe auch „Erfindungen“.

Unternehmenspartner

Mitgliedsunternehmen der CDG die mit einem oder mehreren CD-Labors bzw. JR-Zentren konkrete Forschungsk Kooperationen, welche in Forschungs-, Zeit- und Kostenplänen beschrieben sind, unterhalten (an einem CD-Labor bzw. JR-Zentrum mitwirken).

Siehe auch „Wirtschaftliche Kooperationspartner“.

Wirtschaftlicher Kooperationspartner

Mitgliedsunternehmen der CDG die mit einem oder mehreren CD-Labors bzw. JR-Zentren konkrete Forschungsk Kooperationen, welche in Forschungs-, Zeit- und Kostenplänen beschrieben sind, unterhalten (an einem CD-Labor bzw. JR-Zentrum mitwirken).

Siehe auch „Unternehmenspartner“.

Wissenschaftliche Partner

Wissenschaftliche Partner im engeren Sinne (i.e.S.)

Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die für das Betreiben eines CD-Labor bzw. eines JR-Zentrums oder durch Beteiligung an einem aktiven CD-Labor oder JR-Zentrum in Form eines externen oder internationalen Moduls eine Förderung von der CDG erhalten.

Siehe auch „Betreiber“ und „Förderungsnehmer“.

Wissenschaftliche Partnerschaften im weiteren Sinne (i.w.S.) mit Forschern bzw. Forscherinnen oder Forschergruppen an österreichischen oder ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen, wie sie für Forschungsvorhaben typisch sind, sind davon zu unterscheiden und bleiben unberührt.

Präambel

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) versteht sich als Pionierin der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft. Seit 1995 agiert die CDG an der Schnittstelle von Unternehmen und Universitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wobei die Organisationsform als Verein großen Gestaltungsspielraum und Flexibilität garantiert.

Die nicht auf Gewinn ausgerichtete Gesellschaft bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung innovativer wissenschaftlicher Forschung, insbesondere auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der Technik, der Medizin und Life Sciences sowie der Ökonomie und deren gesellschaftlicher Auswirkungen.

Die CDG als zentrale Forschungsförderungseinrichtung des Bundes

Zur Stärkung der Forschungs- und Innovationskraft Österreichs finanziert der Bund Förderungsprogramme, die wichtige Themen der Zukunft betreffen und jeweils technologie-, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele verknüpfen. Die CDG fördert als zentrale Forschungsförderungseinrichtung des Bundes (§ 3 Abs. 2 Z. 2 FoFinaG) die Einrichtung und den Betrieb von Christian Doppler Labors (CD-Labors) an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) an Fachhochschulen. Diese Forschungseinheiten werden von ausgewählten, exzellenten Wissenschaftler*innen geleitet und stellen die operativen Einheiten des Public-Private-Partnership-Modells dar. Die zentralen Fragestellungen, die in diesen Forschungseinheiten über mehrere Jahre hinweg grundlagenorientiert erforscht werden, kommen von den Unternehmen, die sich zu ca. 50 % an den Forschungseinheiten beteiligen.

Das jahrzehntelange Wachstum und die Konstanz der Rahmenbedingungen der beiden Förderungsprogramme (Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren), die zwar immer wieder an aktuelle Erfordernisse angepasst wurden, in ihrer Grundkonzeption aber unverändert blieben, hat großes Vertrauen sowohl in der wissenschaftlichen Community als auch im Unternehmenssektor geschaffen. Die sehr bekannten Förderungsprogramme der CDG genießen daher hohe Attraktivität bei Wissenschaftler*innen und Unternehmen.

Sonderprogramme der CDG

Zusätzlich fördert die CDG Forschungsprojekte über spezifische, meist zeitlich befristete Förderungsprogramme, die aus den Rücklagen der CDG oder durch öffentliche Fördergeber wie z.B. dem Fonds Zukunft Österreich der Nationalstiftung für Forschung Technologie und Entwicklung finanziert werden. Für diese Programme gibt es spezifische Förderungsbedingungen, die in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen definiert sind.

1. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand ist die Förderung von Forschungsvorhaben

- insbesondere im Bereich Anwendungsorientierte Grundlagenforschung² in Form von Christian Doppler Labors (CD-Labors) oder in der anwendungsorientierten Forschung in Form von Josef Ressel Zentren (JR-Zentren),
- deren wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden präzise beschrieben sind,
- die zeitlich begrenzt sind,
- die gemeinsamen Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) sind.

Die AFB stellen einen integralen Vertragsbestandteil der Betreibervereinbarungen (gemäß Punkt 7.1.) für konkrete CD-Labors und JR-Zentren dar.

2. Involvierte Partner

Das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesministerium bzw. die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung agieren als öffentliche Förderungsgeber, die Christian Doppler Forschungsgesellschaft tritt als Förderungseinrichtung auf. Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind Förderungsnehmer bzw. wissenschaftliche Partner und Betreiber der CD-Labors bzw. JR-Zentren, und die Unternehmen sind private Förderungsgeber und Kooperationspartner.

2.1. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer sind Hochschulforschungseinrichtungen (öffentliche oder private Universitäten, Fachhochschulen) oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Die Förderungsnehmer sind zugleich die „wissenschaftlichen Partner“ i.e.S. in CD-Labors bzw. JR-Zentren sowie Betreiber der CD-Labors bzw. JR-Zentren. Wissenschaftliche Partnerschaften i.w.S. mit Forschern bzw. Forscherinnen oder Forschergruppen an österreichischen oder ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen, wie sie für Forschungsvorhaben typisch sind, sind davon zu unterscheiden und bleiben unberührt.

² "Bei der anwendungsorientierten Grundlagenforschung handelt es sich um Grundlagenforschung, die in der Erwartung durchgeführt wird, dass sie einen breiten Fundus an Kenntnissen schafft, der den Kern für die Lösung von Problemen bzw. die Realisierung von Möglichkeiten bildet, die sich in der Gegenwart oder in Zukunft ergeben." OECD (2018), Frascati-Handbuch 2015: Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung, Messung von wissenschaftlichen, technologischen und Innovationstätigkeiten, Anhang 2, OECD Publishing, Paris.
<http://dx.doi.org/10.1787/9789264291638-de>

2.2. Forschungsk Kooperationen

Mitgliedsunternehmen der CDG unterhalten mit einem oder mehreren CD-Labors bzw. JR-Zentren konkrete Forschungsk Kooperationen mit den wissenschaftlichen Partnern i.e.S. (Punkt 2.1.), welche in Forschungs-, Zeit- und Kostenplänen beschrieben sind. Synonym wird der Begriff „Mitwirkung“ eines Unternehmens an einem CD-Labor oder JR-Zentrum verwendet. Solche Unternehmen werden in weiterer Folge als Unternehmenspartner oder wirtschaftliche Kooperationspartner bezeichnet. Insofern in den AFB Verpflichtungen von Unternehmenspartnern gegenüber dem Förderungsnehmer vorgesehen sind, verpflichtet sich die CDG, zur Einhaltung dieser Verpflichtungen entsprechende interne Regelungen bzw. Vereinbarungen mit den Unternehmenspartnern vorzusehen.

3. Inkrafttreten

Die AFB treten ab 01.01.2025 in Kraft.

Für zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Konkrete Betreibervereinbarungen werden, durch eine Vertragsergänzung mit den Förderungsnehmern, ebenfalls die AFB zu einem integralen Vertragsbestandteil. Die bisherigen Generellen Betreibervereinbarungen treten mit 31.12.2024 außer Kraft.

Im Fall von Widersprüchen zu bereits abgeschlossenen Konkreten Betreibervereinbarungen von CD-Labors bzw. JR-Zentren gehen die Bestimmung der vorliegenden AFB vor.

Für alle zum 01.01.2025 laufenden CD-Labors bzw. JR-Zentren für die eine Vertragsergänzung abgeschlossen wurde, oder ab diesem Zeitpunkt gegründeten CD-Labors bzw. JR-Zentren gelten die AFB in der jeweils gültigen Fassung. Für alle ab 01.01.2025 neu gegründeten CD-Labors oder JR-Zentren ändert sich die Bezeichnung des Förderungsvertrages auf „Betreibervereinbarung“ (davor „Konkrete Betreibervereinbarung“). Für zum 01.01.2025 laufende CD-Labors bzw. JR-Zentren für die keine Vertragsergänzung abgeschlossen wurde, gelten die GBV in der letztgültigen Fassung bis zum Ende der am 01.01.2025 laufenden Vertragsphase.

4. Rechtsgrundlagen³

4.1. Einrichtung von CD-Labors bzw. JR-Zentren

Die Einrichtung von CD-Labors bzw. JR-Zentren stellt eine Förderung durch die CDG in Verbindung mit öffentlichen Förderungsmitteln des Bundes (für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständiges Bundesministerium bzw. Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung) dar.

³ Verweise auf Gesetze beziehen sich auf österreichische Gesetze, wenn nicht anders angegeben.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die Vereinbarung basiert überdies insbesondere auf folgender Rechtsgrundlage:

- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01 vom 27.06.2014) für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen bzw. entsprechende Nachfolgeregelung

in der geltenden Fassung.

4.3. Gesetzliche Grundlagen der Förderungsnehmer

Es gelten die für den jeweiligen Förderungsnehmer erlassenen Gesetzte, insbesondere:

- Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)
- Universitätsgesetz (UG 2002) wobei die Errichtung von CD-Labors an Universitäten eine Förderung im Sinne von § 27 Abs. 1 Z. 2 UG darstellt
- Privathochschulgesetz § 6

in den jeweils geltenden Fassungen.

4.4. Förderung durch das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesministerium

Im Fall der Förderung durch das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesministerium kommen zusätzlich folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG)
- Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG)
- die auf der Grundlage des FoFinaG zwischen der CDG und dem Bund für jeweils drei Jahre abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen
- Richtlinie gemäß § 15 i.V.m. § 12a FTFG (2024) für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors i.d.g.F. (GZ.: 2024-0.243.359) bzw. für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren i.d.g.F. (GZ.: 2024-0.243.349)

in den jeweils geltenden Fassungen.

4.5. Förderung durch die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Im Fall der Förderung durch die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung kommen zusätzlich zu den Punkten 4.1. bis 4.3. folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- FTE-Nationalstiftungsgesetz in der geltenden Fassung.

4.6. Weitere Regelungen

Des Weiteren sind die, für das spezifische Förderungsprogramm erlassenen Regelungen zu beachten, insbesondere:

- Bewertungshandbuch zum Programm „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors“ bzw. „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren“
 - Handbuch zum Betrieb eines Christian Doppler Labors bzw. Josef Ressel Zentrums
- in den jeweils geltenden Fassungen.

5. Förderbare Vorhaben / Anwendungsbereich

5.1. Vorhaben

Die AFB sind auf Einzelverträge für folgende Vorhaben anzuwenden:

5.1.1. Christian Doppler Labors (CD-Labors) und Josef Ressel Zentren (JR-Zentren)

CD-Labors und JR-Zentren stellen den regulären Haupttypus der geförderten Einzelvorhaben dar. Sie sind die operativen Forschungseinheiten zur Erreichung der Ziele der Förderungsprogramme. CD-Labors werden an österreichischen Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen eingerichtet, JR-Zentren an österreichischen Fachhochschulen. Als Betreiber von JR-Zentren werden F&E-erfahrene Fachhochschulen angesprochen, die fachlich und organisatorisch in der Lage sind, ein mehrjähriges Forschungsprogramm mit Unternehmen umzusetzen. Als wirtschaftliche Kooperationspartner kommen österreichische und ausländische Unternehmen in Frage.

Die Leiterin / der Leiter des CD-Labors/JR-Zentrums muss mit Start der Forschungseinheit über ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer verfügen⁴. Die entsprechenden Personalaufwendungen zählen nicht zu den förderbaren Kosten (Ausnahmen siehe Punkt 5.1.6.2. sowie Punkt 11.4.2.). Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander im CD-Labor bzw. JR-Zentrum sind eine auch nur teilweise Anstellung der Labor- bzw. Zentrumsleitung beim Unternehmenspartner oder ein sonst maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung ausgeschlossen. Nähere Details werden vom Kuratorium festgelegt.

Die Organisationsform eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums ist soweit offen, dass die Ausweitung des Forschungsprogramms, die Hinzunahme neuer Unternehmenspartner oder die Einbindung weiterer Forschungseinrichtungen in die Forschungsk Kooperation jederzeit ermöglicht werden soll.

⁴ Der Förderungsnehmer garantiert eine Anstellung der Leiterin / des Leiters des CD-Labors/JR-Zentrums über die gesamte Laufzeit bzw. strebt diese ernsthaft an. Die Finanzierung des Gehalts der Leiterin / des Leiters des CD-Labors/JR-Zentrums erfolgt aus dem Gesamtbudget des Förderungsnehmers.

5.1.2. Christian Doppler Pilotlabors (CD-Pilotlabors)

CD-Pilotlabors stellen eine Sonderform der Eingangsphase von CD-Labors dar. Einem Antrag auf Einrichtung eines (regulären) CD-Labors kann auf diese Weise entsprochen werden, wenn als vordringlicher Hinderungsgrund für die Genehmigung als reguläres CD-Labor das Forschungsthema mit einem hohen Risiko verbunden ist und/oder die Eignung der Laborleiterin / des Laborleiters noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, diese Eignung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. In jedem Fall müssen der wissenschaftliche Wert der Fragestellung sowie das wirtschaftspolitische Interesse an Forschung auf dem betreffenden Themengebiet die Gründung eines CD-Labors rechtfertigen.

Nach der Eingangsphase ist eine Überführung in ein reguläres CD-Labor im Status der 1. Verlängerungsphase möglich. CD-Pilotlabors stehen unter intensiverer Betreuung seitens der CDG. Es findet in der Regel eine vorgezogene Evaluierung statt, bei der auf die besonderen Bedingungen oder Auflagen Rücksicht genommen und die Frage geklärt wird, ob die Überführung in ein reguläres CD-Labor möglich bzw. zweckmäßig ist.

Im Folgenden wird zwischen CD-Labor und CD-Pilotlabor nur unterschieden, wenn es für CD-Pilotlabors gesonderte Regelungen gibt.

5.1.3. Internationale Christian Doppler Labors (mit Standort im Ausland)

CD-Labors können unter den Voraussetzungen des Punkt 4.3. Programm-Richtlinie⁵ auch an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen (Förderungsnehmer) eingerichtet werden.

5.1.4. Externe Module eines CD-(Pilot)-Labors bzw. JR-Zentrums, eingerichtet an einer anderen österreichischen Fachhochschule, Universität oder Forschungseinrichtung

CD-Labors bzw. JR-Zentren haben die Möglichkeit an einer anderen Fachhochschule, Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung innerhalb von Österreich als an jener, an der das CD-Labor bzw. JR-Zentrum betrieben wird, ein Externes Modul einzurichten. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin / ein eigener verantwortlicher Modulleiter am jeweiligen zusätzlichen Forschungsstandort vorzusehen. Die Laufzeit eines Externen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums begrenzt. Das jeweilige Modul unterliegt den Richtlinien des jeweiligen Förderungsprogramms. Beispielsweise ist für ein Externes Modul, das an einer Fachhochschule eingerichtet wird, aber zu einem CD-Labor gehört, die Programm-Richtlinie für CD-Labors gültig.

⁵ Richtlinie gemäß § 15 i.V.m. § 12a FTFG (2024) für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors i.d.g.F. (GZ.: 2024-0.243.359)

5.1.5. Internationale Module eines CD-(Pilot-)Labors bzw. JR-Zentrums

CD-Labors und JR-Zentren haben die Möglichkeit, an einer ausländischen Universität/Forschungseinrichtung ein Internationales Modul einzurichten. Die Voraussetzungen sind im Zuge der Antragstellung bzw. gegebenenfalls für ein während der Laufzeit hinzukommendes Modul zu prüfen. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin / ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen. Die Laufzeit eines Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums begrenzt. Diese Bestimmungen gelten auch für die Verschiebung eines bestehenden Externen Moduls an einen ausländischen Standort. Das jeweilige Modul unterliegt den Richtlinien des jeweiligen Förderungsprogramms. Beispielsweise ist für ein Externes Modul, das an einer Fachhochschule eingerichtet wird, aber zu einem CD-Labor gehört, die Programm-Richtlinie für CD-Labors gültig.

5.1.6. Im Fall von CD-Labors: Besondere Programmelemente zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und von Frauen in CD-Labors

Durch besondere zusätzliche Programmelemente soll in CD-Labors das Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere im Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), und darüber hinausgehend das allgemeinere Ziel der Förderung von Frauen in den Wissenschaften verfolgt werden. Einige der Maßnahmen sollen explizit dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen von Frauen im Wissenschaftsbetrieb zu beseitigen.

5.1.6.1. CDG-Internship

Studentinnen und Studenten eines Masterstudiums sollen die Möglichkeit haben, drei Monate als studentische Hilfskräfte in einem CD-Labor mitzuarbeiten, gegebenenfalls davon ein Monat bei einem Unternehmenspartner des CD-Labors, um sie für eine Tätigkeit als Forscherin / Forscher zu gewinnen. Der Ausbildungszweck steht dabei im Vordergrund. Für die Teilnehmerinnen / Teilnehmer an einem CDG-Internship ist eine entsprechende Vergütung vorzusehen, die gesondert gefördert wird. CDG-Internships können im Rahmen gesonderter Ausschreibungen der CDG von CD-Labors beantragt werden.

5.1.6.2. CDG-Stiftungsleitung

Als besonderes Programmelement zur Förderung von Frauen kann im Falle, dass eine potentielle Laborleiterin zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein aufrechtes oder aus Drittmitteln finanziertes oder aus dem universitären Globalbudget finanziertes und befristetes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer verfügt und die Nichtanstellung der einzige Hinderungsgrund für eine positive Förderungsentscheidung zu einem Antrag auf Einrichtung eines CD-Labors ist, von der Voraussetzung eines zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden aufrechten Dienstverhältnisses zum Förderungsnehmer abgesehen werden.⁶ Die Personalkosten für die Laborleiterin sind in solchen Einzelfällen – in Form einer sogenannten CDG-Stiftungsleitung (entsprechend Punkt 4.6.2. Programm-Richtlinie für CD-

⁶ Der Förderungsnehmer garantiert eine Anstellung der Laborleiterin über die gesamte Laufzeit bzw. strebt diese ernsthaft an. Die Finanzierung des Anteils des Gehalts der Laborleiterin erfolgt aus dem Gesamtbudget des Förderungsnehmers.

Labors) – zu 50 % über maximal vier Jahre förderbar. Die Universität/Forschungseinrichtung muss während der Laufzeit des CD-Labors eine Finanzierungsmöglichkeit schaffen.

Der Antrag auf eine CDG-Stiftungsleitung muss im Zusammenhang mit einem konkreten Antrag auf Einrichtung eines CD-Labors stehen.

Die Förderbarkeit des vom Kuratorium der CDG seiner Höhe nach festgelegten Laborleitungshonorars besteht auch bei CDG-Stiftungsleitungen.

5.2. Modulverträge

In den Fällen 5.1.4. und 5.1.5. hat der Betreiber des CD-Labors bzw. JR-Zentrums mit dem Betreiber des Externen bzw. Internationalen Moduls Modulverträge abzuschließen, in denen die Allgemeinen Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren in Bezug auf das Externe bzw. Internationale Modul übertragen werden. Die Bereitschaft zum Abschluss derartiger Modulverträge ist im Zuge der Antragstellung in der Form einer Zustimmungserklärung nachzuweisen.

5.3. Laufzeit

Die reguläre Laufzeit eines CD-Labors ist sieben Jahre, jene eines JR-Zentrums ist fünf Jahre. Der Senat der CDG führt während der Laufzeit wissenschaftliche Evaluierungen durch und gibt Empfehlungen zur möglichen Verlängerung des CD-Labors/JR-Zentrums ab. Ziel der Evaluierungen ist in erster Linie, die Fortschritte der (Grundlagen-)Forschung zu bewerten.

CD-Labors werden vor Ende des zweiten und fünften Jahres ab Beginn der Laufzeit evaluiert.

JR-Zentren werden vor Ende des zweiten Jahres ab Beginn der Laufzeit evaluiert. Bei JR-Zentren wird vor dem Ablauf von dreieinhalb bis vier Jahren Laufzeit außerdem eine wissenschaftliche Zwischenprüfung durchgeführt, deren positive Beurteilung eine Voraussetzung für die weitere Förderung des JR-Zentrums bis zum Ende der Laufzeit darstellt.

5.4. Labor- bzw. Zentrumsleitung

Die für den Betrieb verantwortlichen Leiterinnen / Leiter der jeweiligen CD-Labors bzw. JR-Zentren, in der Folge als Labor- bzw. Zentrumsleiterinnen / Labor- bzw. Zentrumsleiter bezeichnet, sind persönlich in den entsprechenden Betreibervereinbarungen (Punkt 7.1.) zu bestellen. Grundsätzlich ist eine Änderung der Person der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters nicht vorgesehen. Nur in begründeten Einzelfällen und im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien und den Unternehmenspartnern ist dies zulässig. Eine neuerliche Evaluierung durch den Senat – und im Zuge dessen gegebenenfalls eine Anhörung – ist jedenfalls notwendig.

5.5. Wechsel des Betreibers von CD-Labors/JR-Zentren

Bei einem Wechsel der Leiterin / des Leiters eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums zu einer neuen Universität, außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. Fachhochschule kann das betreffende CD-Labor bzw. JR-Zentrum an die neue Einrichtung verlegt werden. Im Falle eines CD-Labors kann eine Verlegung nur zu einer anderen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung erfolgen. Im Falle von JR-Zentren kann eine Verlegung nur zu einer anderen österreichischen Fachhochschule erfolgen. Für einen solchen Wechsel des Betreibers muss das Einvernehmen mit den Unternehmenspartnern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums sowie mit dem künftigen Betreiber hergestellt werden. Ebenso ist das Einvernehmen mit dem bisherigen Betreiber anzustreben. Auf dieser gesamthaften Grundlage entscheidet das Kuratorium der CDG.

Hinsichtlich des Anlagevermögens sind die Bestimmungen entsprechend Punkt 15.9.3. anzuwenden.

6. Antragstellung / Einreichung von Förderungsansuchen

6.1. Antrag

Die Einrichtung eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums erfolgt auf Grundlage eines von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter mit Zustimmung des Förderungsnehmers bei der CDG eingebrachten Antrags. Anträge auf Einrichtung eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums sind entsprechend dem von der CDG herausgegebenen Leitfaden zur Einrichtung eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums zu verfassen. Formal korrekte Anträge werden einem Bewertungsverfahren unterzogen.

6.2. Verlängerung der Förderung

Für die Verlängerung der Förderung eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums über die Eingangsphase hinaus sowie bei CD-Labors über die erste Verlängerungsphase hinaus, ist eine positive Evaluierung gemäß Punkt 21. nötig. Bei JR-Zentren ist die Verlängerung bis zum Ende der Laufzeit außerdem von einer positiven Zwischenprüfung gemäß Punkt 21.1. Abs. 2. abhängig. Ein eigener auf Verlängerung gerichteter Antrag des Förderungsnehmers ist nicht erforderlich.

6.3. Änderungen

Qualitative und quantitative Änderungen des im Antrag vorgesehenen Forschungs-, Zeit- und Kostenplans, insbesondere ursprünglich nicht vorgesehene Kooperationen mit Unternehmen, liegen in der Verantwortung der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters, die / der jederzeit einen entsprechenden Antrag der CDG zur Genehmigung vorlegen kann. Die Durchführung dieser Änderung darf erst nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die CDG erfolgen. In Fällen, in denen durch solche Änderungen zusätzliche Ressourcen des Förderungsnehmers in Form von Eigenleistungen notwendig sind (z.B. zusätzliche Räumlichkeiten), ist außerdem eine Genehmigung des Förderungsnehmers erforderlich.

7. Vertragsstruktur

7.1. Betreibervereinbarung⁷

Zur Einrichtung eines konkreten CD-Labors bzw. JR-Zentrums bzw. zur Gewährung von Förderungsmitteln bedarf es des Abschlusses einer Betreibervereinbarung zwischen der CDG, dem Förderungsnehmer als Betreiber des CD-Labors bzw. JR-Zentrums und der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter.

Die Betreibervereinbarung regelt die Einrichtung und den Betrieb eines bestimmten CD-Labors bzw. JR-Zentrums und enthält insbesondere Bestimmungen zur Person der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters, zum Forschungsthema in Form von Forschungs-, Zeit- und Kostenplänen, zum genehmigten budgetären Rahmen sowie zur Organisationseinheit des Förderungsnehmers, an welcher das CD-Labor bzw. JR-Zentrum angesiedelt ist.

Betreibervereinbarungen werden grundsätzlich für zwei Jahre (Eingangsphase) abgeschlossen.

Im Falle von CD-Labors enthalten die Betreibervereinbarungen Optionen auf Verlängerung von drei Jahren für die 1. Verlängerungsphase und von weiteren zwei Jahren für die 2. Verlängerungsphase, unter der Bedingung jeweils erfolgreicher Evaluierungen gemäß Punkt 21.

Im Falle von JR-Zentren enthalten die Betreibervereinbarungen eine Option auf eine dreijährige Verlängerungsphase. Die dreijährige Verlängerungsphase wird unter der Bedingung einer positiven Zwischenprüfung gemäß Punkt 21. vor dem Ablauf von insgesamt dreieinhalb bis vier Jahren (zwei Jahre Eingangsphase plus eineinhalb bis zwei Jahre Verlängerungsphase) gewährt.

Die Genehmigungsschreiben zur Einrichtung und zu den Verlängerungen von CD-Labors bzw. JR-Zentren enthalten gegebenenfalls die aus dem Begutachtungsverfahren bzw. den Evaluierungen hervorgegangenen Bedingungen und Auflagen für die Förderung.

Die Betreibervereinbarungen legen das geförderte Vorhaben auf einen bestimmten Forschungs-, Zeit- und Kostenplan fest, notwendige Anpassungen an die jeweilige Entwicklung des Forschungsfortschritts können jedoch beantragt werden (siehe Punkt 9.4. Programm-Richtlinie für CD-Labors bzw. JR-Zentren). Über beantragte Änderungen entscheidet das Kuratorium der CDG ggf. unter Einhaltung von Punkt 9.4. Programm-Richtlinie für CD-Labors bzw. JR-Zentren.

7.2. Voraussetzungen für den Abschluss der Betreibervereinbarungen

Voraussetzungen für den Abschluss der Betreibervereinbarungen sind:

1. eine Einigung mit den Unternehmenspartnern hinsichtlich des Forschungsprogramms;
2. eine Erklärung der Unternehmenspartner (mit Wirkung gegenüber dem Förderungsgeber), dass diese den wissenschaftlichen Freiraum im CD-Labor bzw. im JR-Zentrum respektieren und die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) gem. Punkt 9.1.2.2. der Richtlinien für CDL bzw. JRZ für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen;

⁷ Die Betreibervereinbarung entspricht der vormaligen „Konkreten Betreibervereinbarung“ (bis 31.12.2024)

3. ein positiver Abschluss des Bewertungsverfahrens (durch den Senat der CDG und internationale Begutachtung);
4. die Verfügbarkeit finanzieller Förderungsmittel;
5. eine positive Förderungsentscheidung des Kuratoriums der CDG.

7.3. Subverträge

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen des Abschlusses von Subverträgen (insbesondere in den zu schließenden Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen) dafür zu sorgen, dass die für die ordnungsgemäße Durchführung der Forschungsarbeiten notwendigen Pflichten überwunden werden. Das gilt vor allem auch für die Regelungen der Geheimhaltung/Vertraulichkeit, der Publikationen und der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben. Die CDG hat das Recht, in diese Subverträge jederzeit Einsicht zu nehmen, und sichert die vertrauliche Behandlung zu.

7.4. Vereinbarungen zwischen dem Förderungsnehmer bzw. der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter und den Unternehmenspartnern

Nach Maßgabe der Notwendigkeit können bis sechs Monaten ab Beginn der Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums die in diesen AFB getroffenen Dispositionen, insbesondere bezüglich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit sowie zur Nutzung der Forschungsergebnisse weiter konkretisiert werden. Dazu ist zwischen dem Förderungsnehmer unter Einbindung der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters und den Unternehmenspartnern eine Vereinbarung hinsichtlich wechselseitiger Geheimhaltungserfordernisse/Vertraulichkeit, Publikationen sowie Nutzung der Forschungsergebnisse (insbesondere der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights einschließlich einer allfälligen Vereinbarung zur Vergütung von Erfindungen und schutzrechtsfähigen Ergebnissen) abzuschließen. Bei erst später hinzukommenden Unternehmenspartnern beginnt die Frist jeweils mit dem Beginn der Kooperation mit diesen zu laufen. Die Vereinbarung darf dem kooperativen Charakter des jeweiligen Förderungsprogramms nicht entgegenstehen (siehe auch Punkt 20.2.), da ansonsten die Förderbarkeit der Forschungsarbeiten entfällt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen der Vereinbarung der Wissenschaft-Wirtschaft-Kooperation und den Allgemeinen Förderungsbedingungen gelten die Allgemeinen Förderungsbedingungen vorrangig. Jegliche Vereinbarung zwischen dem Förderungsnehmer bzw. der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter und dem Unternehmenspartner bzw. den Unternehmenspartnern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums, das CD-Labor bzw. JR-Zentrum betreffend, ist der CDG unaufgefordert innerhalb angemessener Frist zur Kenntnis zu bringen und vorzulegen. Die CDG sichert die vertrauliche Behandlung dieser Vereinbarungen zu.

8. Allgemeine Pflichten des Förderungsnehmers

8.1. Einbettung

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich zur Einbettung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums (bzw. einzelner Module eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums) in seine Organisationsstruktur.

Überdies erteilt der Förderungsnehmer der jeweiligen Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem jeweiligen Labor- bzw. Zentrumsleiter eine Vertretungsbefugnis gemäß Punkt 9.2. in Bezug auf das CD-Labor bzw. JR-Zentrum, insbesondere im Hinblick auf administrative Belange und die wissenschaftliche Leitung, soweit dies gesetzlich zulässig und einer flexiblen und weitgehend autarken Gestion des CD-Labors bzw. JR-Zentrums dienlich ist.

8.2. Infrastruktur

Hinsichtlich der Bereitstellung von Infrastruktur durch den Förderungsnehmer wird folgendes vereinbart:

8.2.1. Allgemeine Infrastruktur

Der Förderungsnehmer stellt Basisinfrastruktur, d.s. insbesondere geeignete Räumlichkeiten für das CD-Labor bzw. JR-Zentrum, Möbel, Heizung, Telefon, Internetzugang, Kopiergeräte, Verwaltungstätigkeit etc. unentgeltlich und ohne Anrechnung auf die förderbaren Kosten zur Verfügung. Diese Leistungen sind Eigenleistungen des Förderungsnehmers und können nicht gefördert werden, da davon auszugehen ist, dass diese durch Eigenleistungen von Seiten der kooperierenden Unternehmen (z.B. Zurverfügungstellung der Unternehmensinfrastruktur, Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Unternehmenspartner, anteilige Finanzierung der Evaluierung und Administration durch die CDG etc.), die ebenfalls keine geförderten Aufwendungen darstellen, sowie durch die Nutzungsmöglichkeit von geförderten Geräten entsprechend Punkt 15. ausgeglichen werden.

8.2.1.1.

Im Falle von CD-Labors können Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf für die Einrichtung und den Betrieb von CD-Labors bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten unter Punkt 11.5.5. als förderbare Kosten anerkannt werden, wenn sie direkt, tatsächlich und zusätzlich für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeiten entstehen, wovon im Regelfall auszugehen ist. Diese Kosten sind aus dem Budget des CD-Labors zu decken.

8.2.1.2.

Im Falle von JR-Zentren gelten Aufwendungen des Förderungsnehmers bei der Bereitstellung der Basisinfrastruktur und Basisressourcen (in sachlicher und personeller Hinsicht) im Rahmen einer Anschubfinanzierung unter Punkt 11.5.8. als abgedeckt.

8.2.2. Besondere Infrastruktur

8.2.2.1. Anschaffung und Adaptierung

Über die unter Punkt 8.2.1. genannte Basisinfrastruktur hinausgehende Anschaffungen und Adaptierungen der Infrastruktur des Förderungsnehmers (z.B. Umbau von Räumen für die Aufstellung von geförderten Geräten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums), die in unmittelbarem Zusammenhang zum förderbaren Vorhaben stehen, können unter Punkt 11.5.2. als förderbare Kosten anerkannt werden. Hierzu ist ein entsprechender Kostenersatz im Antrag vorzusehen. Die Finanzierung kann nach Genehmigung eines darauf gerichteten Antrags aus dem Budget des CD-Labors bzw. JR-Zentrums erfolgen.

8.2.2.2. Laufende Kosten

Für über die unter Punkt 8.2.1. genannte Basisinfrastruktur hinausgehende wissenschaftliche, technische und infrastrukturelle Hilfestellungen für das CD-Labor bzw. JR-Zentrum durch den Förderungsnehmer, insbesondere für die (Mit-)Benutzung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Großgeräten des Förderungsnehmers (z.B. Mess- und Prüfeinrichtungen, Elektronenmikroskope, Rechenzeit auf Großrechenanlagen, Nutzung von Reinräumen u.ä.) oder für erhöhte Betriebskosten durch Maßnahmen im Zuge der Anschaffung und Adaptierung besonderer Infrastruktur gemäß Punkt 8.2.2.1., kann unter Punkt 11.5.5. ein angemessener Kostenersatz im Antrag vorgesehen werden.

8.2.3. Nutzung der Ressourcen des CD-Labors bzw. JR-Zentrums durch den Förderungsnehmer

Die für das CD-Labor bzw. JR-Zentrum angeschafften, im Rahmen des Vorhabens geförderten Sachmittel (z.B. Bücher, Zeitschriften, Softwarelizenzen, Geräte deren Anschaffungswert unter der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 des Einkommensteuergesetz (EStG) liegt etc.) stehen umgekehrt, soweit es sich nicht um bloße Verbrauchsgüter handelt und insofern die Arbeiten im CD-Labor bzw. JR-Zentrum dadurch nicht behindert werden, dem Förderungsnehmer auch für andere Zwecke als die unmittelbaren Forschungsarbeiten im CD-Labor bzw. JR-Zentrum zur Verfügung.

Die Nutzung von geförderten Geräten deren Anschaffungswert über der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 des Einkommensteuergesetz (EStG) liegt ist unter Punkt 15. geregelt.

Die Heranziehung von Personal des CD-Labors bzw. JR-Zentrums (mit Ausnahme der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters) innerhalb des durch das Förderungsprogramm refundierten Zeitausmaßes für Arbeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Forschungsarbeiten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums stehen (z.B. selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen, Übernahme allgemeiner administrativer Aufgaben für den Förderungsnehmer), ist nicht zulässig, es sei denn, solche Tätigkeiten dienen dem wissenschaftlichen Fortkommen der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters des CD-Labors bzw. JR-Zentrums in den spezifischen vom CD-Labor bzw.

JR-Zentrum bearbeiteten Themenfeldern. Die Einbeziehung der im CD-Labor bzw. JR-Zentrum erzielten Forschungsergebnisse in die Lehre ist jedoch erwünscht und insoweit auch eine Mitwirkung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums. Dabei ist der Vorrang der Forschungsarbeiten im CD-Labor bzw. JR-Zentrum vor allen anderen Tätigkeiten zu gewährleisten.

8.3. Öffentlichkeitsarbeit

Es wird erwartet, dass das CD-Labor bzw. JR-Zentrum angemessen gekennzeichnet ist und dass der Förderungsnehmer das CD-Labor bzw. JR-Zentrum auf der Homepage des Förderungsnehmers bzw. der entsprechenden Organisationseinheit als eigenständige Einheit präsentiert. Sämtliche mit dem CD-Labor bzw. JR-Zentrum in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen (Publikationen, Berichte, Pressemeldungen etc.) haben an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Förderung des Forschungsvorhabens durch das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesministerium bzw. die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung sowie auf die Christian Doppler Forschungsgesellschaft zu enthalten.

Die CDG befürwortet die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen von CD-Labors bzw. JR-Zentren an die breite Öffentlichkeit.

9. Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Labor- bzw. Zentrumsleiter

9.1. Leitung eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums

Jedes CD-Labor bzw. JR-Zentrum steht unter der Leitung einer Labor- bzw. Zentrumsleiterin / eines Labor- bzw. Zentrumsleiters.

9.2. Rechte und Vorgaben

Der Förderungsnehmer sorgt dafür, dass die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / der Labor- bzw. Zentrumsleiter folgende Rechte übertragen bekommt bzw. Vorgaben einhält:

1. Die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / der Labor- bzw. Zentrumsleiter wird ihre / seine Tätigkeit als Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Labor- bzw. Zentrumsleiter im Sinne der Betreibervereinbarung und der AFB ausüben und alle darin genannten Verpflichtungen, die der Förderungsnehmer der CDG gegenüber übernommen hat, mit der Sorgfalt einer gewissenhaften Wissenschaftlerin und Labor- bzw. Zentrumsleiterin / eines gewissenhaften Wissenschafters und Labor- bzw. Zentrumsleiters erfüllen.
2. Der Förderungsnehmer überträgt der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter alle Rechte und Pflichten in Bezug auf das CD-Labor bzw. JR-Zentrum aus den AFB, soweit dies gesetzlich zulässig und für den Betrieb des CD-Labors bzw. JR-Zentrums erforderlich ist (im Falle von CD-Labors an österreichischen Universitäten: Vertretungsbefugnis gemäß § 28 UG, sofern nicht ohnehin eine Leitungsfunktion entsprechend § 27 UG gegeben ist). Dazu zählen

insbesondere die Auswahl des Personals für das CD-Labor bzw. JR-Zentrum, die Dienst- und Fachaufsicht für das im CD-Labor bzw. JR-Zentrum beschäftigte Personal sowie die Aufgaben entsprechend Punkt 7.5. und Punkt 19. In allen Fällen ist die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / der Labor- bzw. Zentrumsleiter dabei an gesetzliche Rahmenbedingungen sowie Richtlinien des Förderungsnehmers gebunden. Bei der Gestaltung der Verträge mit dem Personal sind die Vorgaben der AFB zu berücksichtigen. Die Unterfertigung von Dienstverträgen obliegt im Falle von JR-Zentren und außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Geschäftsführung.

3. Die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Der Labor- bzw. Zentrumsleiter verpflichtet sich überdies, die gesetzlichen Vorschriften bzw. die Vorschriften der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung, insbesondere hinsichtlich Personal, Geräteeinsatz, Sicherheit und Umwelt, genauestens zu beachten. Die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Der Labor- bzw. Zentrumsleiter sorgt für alle erforderlichen Meldungen an den Förderungsnehmer und für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen.
4. Der Förderungsnehmer ermächtigt die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / den Labor- bzw. Zentrumsleiter, alle Entscheidungen inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Art im Rahmen der vorliegenden AFB und unter Berücksichtigung gesetzlicher (im Falle von CD-Labors an österreichischen Universitäten insbesondere UG) und betreiberinterner Richtlinien sowie allfälliger zusätzlicher Vereinbarungen entsprechend Punkt 9.3. allein und ohne Rücksprache mit dem Förderungsnehmer zu treffen. Bestehende Berichtspflichten bleiben davon unberührt.
5. Die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Der Labor- bzw. Zentrumsleiter muss sicherstellen, dass sie / er über ausreichend Zeit für die Labor- bzw. Zentrumsleitung – insbesondere für die wissenschaftliche Bearbeitung der Problemstellungen, für den Wissenstransfer sowie für die Betreuung des Teams des CD-Labors bzw. JR-Zentrums – verfügt. Ein Mindestmaß an bürokratischem und organisatorischem Aufwand ist für die Integration des CD-Labors bzw. JR-Zentrums in die Gesamtzielsetzung der CDG erforderlich; damit soll auch die einwandfreie Verwendung der Mittel sichergestellt und für die geldgebenden Stellen überprüfbar gemacht werden.

9.3. Zusätzliche Vereinbarung

Zwischen dem Förderungsnehmer und der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter kann eine zusätzliche Vereinbarung über weitere Verfahrenselemente abgeschlossen werden.

10. Team des CD-Labors bzw. JR-Zentrums

10.1. Team

Das Team des CD-Labors bzw. JR-Zentrums umfasst alle Personen, die an der Erfüllung der dem CD-Labor bzw. JR-Zentrum übertragenen Aufgaben mitwirken. Die Beschäftigung und Bezahlung der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des CD-Labors bzw. JR-Zentrums kann je nach Verwendungsbild in Form

eines Arbeitsvertrages, eines (freien) Dienstvertrages oder Werkvertrages erfolgen. Arbeitgeber bzw. Auftraggeber für alle Anstellungen bzw. sonstigen Vereinbarungen mit den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums ist ausschließlich der Förderungsnehmer, der auch für alle arbeits-, sozial- und datenschutzrechtlichen Folgen zuständig ist und sämtliche privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und Behörden übernimmt.

10.2. Vergütung

Die Vergütungen inkl. aller Lohnnebenkosten, Abgaben und sonstigen Entgeltsbestandteile sind vom Förderungsnehmer zu tragen. Ihre Deckung ist, soweit förderbar, im Budget des CD-Labors bzw. JR-Zentrums vorzusehen. Werden Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Förderungsnehmers für Aufgaben des CD-Labors bzw. JR-Zentrums nur anteilig herangezogen, sind auch die Personalkosten nur anteilig zu berücksichtigen.

10.3. Verträge

Zwischen dem Förderungsnehmer und den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums sind Verträge abzuschließen, die zumindest folgende Punkte umfassen:

- Zuordnung zum CD-Labor bzw. JR-Zentrum;
- Ausmaß der Beschäftigung im CD-Labor bzw. JR-Zentrum;
- Gehalt bzw. falls zutreffend Einstufung nach dem geltenden Kollektivvertrag;
- Regelung der Geheimhaltung/Vertraulichkeit und des Umgangs mit Dienstfindungen;
- Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

10.4. Weitere Vorgaben

Überdies sind folgende Vorgaben entsprechend umzusetzen:

- Personalkosten sind nur bis zum Ausmaß des vom Kuratorium der CDG festgelegten Personalkostenschemas, bzw. falls zutreffend nach dem geltenden Kollektivvertrag, förderbar. Darüber hinausgehende Gehaltsbestandteile können von der CDG nicht gefördert werden. In begründeten Einzelfällen können erhöhte Personalkostensätze vom Kuratorium der CDG genehmigt werden.
- Grundsätzlich gilt, dass die CDG nur für jene Kosten bzw. Ansprüche aufkommt, die während der Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums entstanden sind (wie etwa Abfertigungs- oder Urlaubsansprüche sowie Kündigungsfristen und -termine), nicht jedoch für Ansprüche aus Vordienstzeiten.
- Im Fall einer vorzeitigen Auflösung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums können Personalkosten ab dem Datum der Auflösung höchstens bis zum Ablauf der gesetzlichen oder falls zutreffend kollektivvertraglich vorgegebenen Kündigungsfrist von der CDG (in der Regel aus dem Budget des CD-Labors bzw. JR-Zentrums) dem Förderungsnehmer ersetzt werden. Allfällige weitere Ansprüche, die aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen oder Vordienstzeiten entstanden sind, können von der CDG nicht gefördert werden.

- Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Förderungsnehmer und der CDG können Ausnahmeregelungen beschlossen werden, die in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform bedürfen.

10.5. Form der Verträge

Bei der Gestaltung der Verträge mit den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums sind die Vorgaben der AFB entsprechend zu berücksichtigen. Die Verträge zwischen dem Förderungsnehmer und den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums können auch in Form einer Nebenvereinbarung zu bereits bestehenden Verträgen abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Vertragsmuster zur Umsetzung der notwendigen Bestimmungen der Betreibervereinbarung und AFB wird von der CDG zur Verfügung gestellt.

10.6. Studierende

Der Förderungsnehmer und die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / der Labor- bzw. Zentrumsleiter sollen qualifizierte Studierende bei der Ausarbeitung fach einschlägiger Master- bzw. Diplomarbeiten und im Falle von CD-Labors auch Dissertationen in die Forschungsaktivitäten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums einbinden. Im Falle von JR-Zentren sollen in enger Kooperation mit Universitäten auch allfällige Dissertantinnen / Dissertanten im Rahmen eines Dissertationsprojektes in die Forschungsaktivitäten des JR-Zentrums eingebunden werden.

Die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Der Labor- bzw. Zentrumsleiter ist daher nach Maßgabe des für die betreffenden Studierenden geltenden Studienrechts berechtigt, diesen eine Mitarbeit im CD-Labor bzw. JR-Zentrum zu ermöglichen und sie fachlich zu betreuen, wenn aus der Master- bzw. Diplomarbeit oder der Dissertation ein fachlicher Beitrag zu den Zielsetzungen des CD-Labors bzw. JR-Zentrums erwartet werden kann.

11. Förderungsart und förderbare Kosten

11.1. Förderungsmittel

Die für den Betrieb von CD-Labors bzw. JR-Zentren erforderlichen Mittel werden von der CDG bereitgestellt. Der Anteil der öffentlichen Förderung stammt aus Förderungsmitteln des für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums, im Falle von CD-Labors auch von der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, sowie für CD-Labors und JR-Zentren gegebenenfalls aus anderen Quellen. Der Unternehmensbeitrag wird von der CDG von den Unternehmenspartnern eingefordert und dem Förderungsnehmer gemeinsam mit den öffentlichen Förderungsmitteln überwiesen.

11.2. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

11.3. Förderungshöhe

Die maximale Förderungshöhe wird in den Betreibervereinbarungen (Punkt 7.1.) festgelegt.

11.4. Zusammensetzung der Förderung

Die Förderung setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Anteil (vgl. Punkt 11.1.) und einem CDG-Anteil, der den Unternehmensbeitrag beinhaltet.

11.4.1. CD-Labors bzw. JR-Zentren, CD-Pilotlabors und Internationale CD-Labors bzw. Externe und Internationale Module eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums

Bei förderbaren Vorhaben entsprechend Punkt 5.1.1. bis 5.1.5. beträgt der öffentliche Anteil

- 50 % der förderbaren Kosten;
- 60 % der förderbaren Kosten bei Kooperation mit KMU im aliquoten Anteil dieser Kooperation (vgl. Punkt 4.1. und 4.2. Programm-Richtlinie für CD-Labors bzw. Punkt 4.1. Programm-Richtlinie für JR-Zentren).

Budgetuntergrenzen pro Jahr:

- JR-Zentrum EUR 90.000
- CD-Labor EUR 140.000
- CD-Pilotlabor EUR 140.000

Budgetobergrenzen pro Jahr:

- JR-Zentrum EUR 460.000
- CD-Labor EUR 800.000
- CD-Pilotlabor EUR 700.000

11.4.2. Im Fall von JR-Zentren: Anschubfinanzierung für ein JR-Zentrum

Im Zusammenhang mit der Anschubfinanzierung für ein JR-Zentrum beträgt der öffentliche Anteil 100 %.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der Anschubfinanzierung ist entsprechend Punkt 5.2. Programm-Richtlinie für JR-Zentren die Budgetsumme der beiden ersten Jahre. Die Höhe des Prozentsatzes ist mit max. 10 % der Budgetsumme beschränkt. Im Falle des Vorhandenseins von externen oder internationalen Modulen, die bereits im Zuge der Erstbewilligung eines JR-Zentrums mitbewilligt wurden, kann das Budget für diese Module in die Budgetsumme zur Berechnung der Anschubfinanzierung inkludiert werden. Die Binnenaufteilung der Anschubfinanzierung im Falle des

Vorhandenseins eines Moduls auf die beteiligten wissenschaftlichen Partner obliegt der Zentrumsleitung.

Voraussetzung für die Gewährung einer Anschubfinanzierung sind verfügbare finanzielle Fördermittel.

Eine vorzeitige Beendigung des JR-Zentrums kann zu einer Rückforderung der Anschubfinanzierung führen.

11.5. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Forschungsvorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeiten entstanden sind.

11.5.1. Personalkosten

Förderbar sind die Kosten für Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler, Forscherinnen / Forscher, Technikerinnen / Techniker und sonstiges Personal, soweit diese beim Förderungsnehmer beschäftigt und unmittelbar dem Forschungsvorhaben zugeordnet sind. Personalkosten, die den anteiligen Verwaltungskosten des Förderungsnehmers zuzuordnen sind, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förderbar.

Personalkosten sind bis zum Ausmaß des vom Kuratorium der CDG festgelegten Personalkostenschemas förderbar. Personalkostensätze nach einem allfälligen Kollektivvertrag⁸ werden akzeptiert. Über die Personalkostensätze der CDG hinausgehende und freiwillige und nicht in einem allfälligen Kollektivvertrag verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile (z.B. private Pensionsvorsorge, freiwillige Sozialleistungen) können von der CDG nicht gefördert werden.

Im Rahmen der Förderung für CD-Labors bzw. JR-Zentren sind – mit Ausnahme der CDG-Stiftungsleitung (siehe Punkt 4.1.6.2.) – die Personalkosten für die Zentrums- bzw. Laborleitung nicht förderbar. Hinzu kommt die Förderbarkeit des vom Kuratorium der CDG seiner Höhe nach festgelegten Zentrums- bzw. Laborleitungshonorars. Zusätzliche freiwillige und nicht in einem allfälligen Kollektivvertrag verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile in Bezug auf das Zentrums- bzw. Laborleitungshonorar können nicht gefördert werden. Diese Regelung gilt analog auch für die Leiterinnen / Leiter von Externen oder Internationalen Modulen.

Die Verrechnung von Gebühren für die Abrechnung der Personalkosten durch die Quästur, Finanz- oder Personalabteilung ist zulässig; solche Gebühren müssen aus dem Budget des CD-Labors bzw. JR-Zentrums bezahlt werden.

⁸ Im Falle Internationaler CD-Labors oder Internationaler Module werden auch dem Kollektivvertrag vergleichbare Verträge wie Tarifvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag akzeptiert.

Es soll seitens des Förderungsnehmers gewährleistet sein, dass die Projektkostenabrechnung der CDG mit den Lohnkonten möglichst einfach in Beziehung gesetzt werden kann. Lohnkonten zu Tätigkeiten außerhalb jener im CD-Labor bzw. JR-Zentrum bleiben davon unberührt.

11.5.2. Kosten für Anlagevermögen (Inventar)

Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sind Gegenstände mit einem Anschaffungswert über dem Schwellenwert für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gem. § 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor bzw. JR-Zentrum zu dienen.

Die Anschaffungskosten für solche Geräte stellen dann förderbare Kosten dar, wenn die Geräte für den Betrieb des CD-Labors bzw. JR-Zentrums notwendig bzw. zweckmäßig, in Betrieb und dauerhaft während der Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums für konkrete wissenschaftliche Arbeiten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums gewidmet sind.

Im Zusammenhang mit Anlagevermögen sind folgende Kosten förderbar:

- Anschaffungskosten für Inventar im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB), d.s. Geräte und Softwarelizenzen mit einem Anschaffungswert über dem Schwellenwert für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gem. § 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (einschließlich Kosten für Transport, Aufstellung und notwendige Adaptierungen)
- Kosten für die Anschaffung bzw. Adaptierung besonderer Infrastruktur gemäß Punkt 8.2.2.

Nicht förderbare Kosten sind

- Allgemeine Infrastrukturmaßnahmen
- Kosten für Gebäude und Grundstücke
- AfA

Die Vergabevorschriften des Bundes (insbesondere das Bundesvergabegesetz)⁹ sind entsprechend Punkt 15.4. anzuwenden.

11.5.3. Kosten für Leasinggeräte

Förderbar sind Kosten für das Leasing von Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) abzüglich der in Leasingraten enthaltenen Zinsen und Spesen. Die Regelungen zu Kosten für Anlagevermögen (Inventar) sind analog anzuwenden.

⁹ Im Falle Internationaler CD-Labors oder Module sind die europäischen Vergabevorschriften und ihre jeweils nationale Umsetzung anzuwenden.

11.5.4. Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen

Förderbar sind folgende Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen, soweit sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gem. § 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG) uneingeschränkt
- Anschaffungen über dem Schwellenwert für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gem. § 13 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor bzw. JR-Zentrum zu dienen
- Material und Verbrauchsgüter

11.5.5. Kosten für Leistungen Dritter

Förderbar sind Kosten für Leistungen Dritter, die für das Forschungsvorhaben notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere:

- Zukauf von Forschungs- und Beratungsleistungen außerhalb des Förderungsnehmers, im Falle von JR-Zentren auch Leistungen von Universitäten im Rahmen eines Dissertationsprojektes;
- Probenerstellung, externe Messungen und Materialprüfungen;
- spezielle EDV-Dienstleistungen;
- Wartungen, Reparaturen, Ein- und Umbauten an Anlagen und Geräten im CD-Labor bzw. JR-Zentrum;
- anteilige Kosten für die Inanspruchnahme besonderer Infrastruktur (auch innerhalb des Förderungsnehmers) gemäß Punkt 8.2.2.;
- im Falle von CD-Labors: Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten gemäß Punkt 8.2.1.

Die Vergabevorschriften des Bundes (insbesondere das Bundesvergabegesetz)¹⁰ sind bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden. Eine entsprechende Dokumentation ist den Unterlagen zur Auftragsvergabe beizulegen.

Grundsätzlich unzulässig sind finanzielle Rückflüsse an die beteiligten Unternehmenspartner. In sachlich begründeten Ausnahmen kann die Förderungswürdigkeit von Lieferungen und Leistungen der Unternehmenspartner anerkannt werden (z.B. wenn es keine technische oder ökonomisch vertretbare Alternative bei der Probenherstellung gibt). Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft in solchen Fällen das Kuratorium der CDG. Jedenfalls ausgeschlossen ist dabei eine über die Deckung der Selbstkosten hinausgehende Förderung des unternehmerischen Gewinns.

Leistungen Dritter, die von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Förderungsnehmers erbracht werden sollen, bedürfen, bei sonstigem Entfall der Förderbarkeit, ebenfalls einer Genehmigung durch das Kuratorium der CDG.

¹⁰ Im Falle Internationaler CD-Labors oder Module sind die europäischen Vergabevorschriften und ihre jeweils nationale Umsetzung anzuwenden.

11.5.6. Reisekosten

Förderbar sind Reisekosten von Personen, die unmittelbar mit den Forschungsarbeiten im CD-Labor bzw. JR-Zentrum befasst sind, nach Maßgabe der an der betreibenden Universität bzw. Fachhochschule gültigen Reisegebührenvorschriften bzw. subsidiär und im Fall außeruniversitärer Forschungseinrichtungen gilt die Reisegebührenvorschrift des Bundes. Im Fall Internationaler CD-Labors oder Module gilt die Reisegebührenvorschrift des Förderungsnehmers. Die Teilnahme an Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen ist dann förderbar, wenn die Teilnahme nachweislich der Präsentation der Forschungsergebnisse eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums dient (Vortrag, Poster, Publikation in Proceedings). Förderbarkeit ist ebenfalls gegeben für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des CD-Labors bzw. JR-Zentrums oder für die Leiterin / den Leiter eines JR-Zentrums (jedoch nicht für die Leiterin / den Leiter eines CD-Labors), wenn die Teilnahme dem notwendigen oder zweckmäßigen Wissenserwerb im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt (Aufbau von Kompetenz im CD-Labor bzw. JR-Zentrum) dient.

11.5.7. Sonstige Kosten

Förderbar sind sonstige Betriebskosten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums, insbesondere

- wissenschaftliche Literatur und Zeitschriften, Zugang zu Online Medien etc.;
- Workshops, wissenschaftliche Gastvorträge, Präsentationen.

Nicht förderbar sind Kosten für Rückstellungen und Rücklagenbildung, es sei denn, ein allfälliger Kollektivvertrag sieht diese zwingend vor.

11.5.8. Im Fall von JR-Zentren: Anschubfinanzierung für JR-Zentren

Die Anschubfinanzierung gemäß Punkt 11.4.2. dient dazu, die Aufwendungen der Fachhochschule bei der Bereitstellung der Basisinfrastruktur und Basisressourcen (in sachlicher und personeller Hinsicht) partiell abzudecken. Die Anschubfinanzierung ist insbesondere dafür heranzuziehen, allfällige organisatorische und strukturelle Belastungen der Organisationseinheit, in die das JR-Zentrum eingebettet ist, auszugleichen.

11.5.9. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie / ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer tatsächlich nicht zurück erhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Entgelt

angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Entgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist¹¹. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die CDG – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

11.5.10. Erwerbsteuer

Eingangsrechnungen aus dem EU-Raum können die UID-Nr. des Förderungsnehmers aufweisen; diesfalls ist jedoch sicherzustellen, dass dieser die Erwerbsteuer auch abführt¹².

11.5.11. Einnahmen

Einnahmen, die mit der geförderten Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht jedoch solche, die aus der Nutzung der Forschungsergebnisse erwachsen, vermindern die Förderung.

11.5.12. Folgende Kosten sind nicht förderbar

- Spenden;
- Aufwendungen für Schadenersatz und Verwaltungsstrafen.

11.6. Anerkennung förderbarer Kosten

Es können nur förderbare Kosten anerkannt werden, die nach Beginn der Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums entstanden sind, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die beim Förderungsnehmer oder seinen Partnern anfallenden Kosten der Vertragserstellung oder Überweisungsspesen müssen von diesem / diesen getragen werden und sind keine förderbaren Kosten. Ebenso nicht förderbar sind Kosten, welche nach dem Ende der Laufzeit entstehen, sowie Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten.

12. Allgemeine Richtlinien zur finanziellen Gebarung eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums

12.1. Buchführung

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich zu einer ordentlichen Buchführung gemäß den Bestimmungen des UGB/Rechnungslegungsgesetz, im Falle einer Universität als Betreiber gemäß des UG i.V.m.

¹¹ Für internationale CD-Labors und internationale Module: Sollte eine Förderung seitens der Finanzbehörden wegen des Vorliegens einer steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Entgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer zu entrichten sein, ist vorzusehen, dass dieses Entgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist.

¹² Eingangsrechnungen außerhalb des EU-Raums bzw. des EWR sind in analoger Weise zu behandeln.

UGB/Rechnungslegungsgesetz (in den jeweils geltenden Fassungen) bzw. bei Internationalen CD-Labors/Modulen gemäß den einschlägigen nationalen und europäischen Bestimmungen. Die Nichteinhaltung der Regelungen der CDG zur finanziellen Gebarung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums hat eine Nichtanerkennung der Kosten bzw. den Wegfall der Förderung zur Folge.

Der Förderungsnehmer hat für jedes CD-Labor bzw. JR-Zentrum und falls zutreffend gesondert für Externe/Internationale Module in seinem Verrechnungssystem (wie etwa SAP) eine Innenauftragsnummer bereitzustellen, über welche die genaue Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des CD-Labors bzw. JR-Zentrums und falls zutreffend gesondert für Externe/Internationale Module erfolgt. Alle Finanzmittel, die das jeweilige CD-Labor bzw. JR-Zentrum und falls zutreffend Externes/Internationales Module betreffend, werden ausschließlich über das entsprechende Konto oder die entsprechende Kostenstelle abgewickelt; weiters dürfen nur die Finanzmittel des jeweiligen CD-Labors bzw. JR-Zentrums bzw. falls zutreffend des Externen/Internationalen Moduls über dieses Konto bzw. diese Kostenstelle abgewickelt werden.

12.2. Widmungsgemäße Verwendung

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die von der CDG zur Verfügung gestellten Mittel widmungsgemäß zu verwenden.

12.3. Rechnungsadressierung

Auf Rechnungen zu Lasten des Budgets des CD-Labors bzw. JR-Zentrums muss bei sonstigem Entfall der Förderbarkeit der Bezug zum konkreten CD-Labor bzw. JR-Zentrum klar dargestellt werden.

Pauschalverrechnungen zwischen dem Förderungsnehmer und dem CD-Labor bzw. JR-Zentrum sind nicht zulässig; es muss in jedem Fall eine Zuordenbarkeit anhand von Leistungseinheiten oder Stückzahlen möglich sein.

12.4. Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, der CDG über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis, zu berichten.

12.4.1. Sachbericht (sachlicher Verwendungsnachweis)

Aus dem Sachbericht muss für jedes geförderte CD-Labor bzw. JR-Zentrum die Verwendung der aus öffentlichen und privaten Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Externe und Internationale Module bzw. besondere Programmelemente laut Punkt 5.1.6. sind im Sachbericht des betreffenden CD-Labors bzw. JR-Zentrums gesondert abzuhandeln.

12.4.2. Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss eine grundsätzlich durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, soweit die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage kann seitens der CDG verlangt werden.

Elektronische Rechnungen, d.s. laut Bundesabgabenordnung Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet werden, werden akzeptiert, wobei folgende Punkte gewährleistet sein müssen:

- Echtheit der Herkunft der Rechnung
- Unversehrtheit der Rechnung
- Lesbarkeit der Rechnung

12.5. Aufbewahrungspflicht

Alle Bücher und Belege sowie sonstige in Punkt 16.3. genannte Unterlagen sind – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die CDG in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen bzw., soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen und diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

12.6. Zinserträge

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, jene allfälligen Zinsen, die durch die Vorausfinanzierung von CD-Labors bzw. JR-Zentren durch die CDG anfallen, dem entsprechenden CD-Labor bzw. JR-Zentrum gutzuschreiben und auf die Förderung anzurechnen. Werden im Gegenzug vom Förderungsnehmer Zahlungen für CD-Labors bzw. JR-Zentren geleistet, die im Rahmen der vereinbarten Budgetzuweisungen vorgesehen sind, denen jedoch keine zeitgerechten Zahlungseingänge der CDG gegenüber stehen, so verpflichtet sich die CDG, für den Zeitraum der Vorfinanzierung durch den Förderungsnehmer an diesen Zinsen in der angefallenen Höhe zu erstatten.

12.7. Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne

Grundlage der Finanzierung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums sind die von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter für die jeweiligen Vertragsphasen vorzulegenden Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne.

12.7.1. Eingangsphase (1. und 2. Forschungsjahr)

Der im Rahmen des Antrags vorgelegte Forschungs-, Zeit- und Kostenplan stellt das erste und zweite Forschungsjahr detailliert und die weiteren Jahre perspektivisch dar.

12.7.2. Verlängerungsphase (im Falle von CD-Labors Erste Verlängerungsphase) (3., 4. und 5. Forschungsjahr)

Der im Rahmen der Zweijahresevaluierung vorzulegende Forschungs-, Zeit- und Kostenplan stellt das dritte, vierte und fünfte Forschungsjahr detailliert und, im Falle von CD-Labors, die weiteren Jahre perspektivisch dar.

12.7.3. Im Fall von CD-Labors: Zweite Verlängerungsphase von CD-Labors (6. und 7. Forschungsjahr)

Der im Rahmen der Fünfjahresevaluierung vorzulegende Forschungs-, Zeit- und Kostenplan stellt das sechste und siebente Forschungsjahr detailliert dar.

12.8. Genehmigung der Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne

Nach Genehmigung der Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne durch das Kuratorium der CDG bilden diese einen integrierenden Bestandteil der Verträge, das jeweilige CD-Labor bzw. JR-Zentrum betreffend.

12.9. Kostenanerkennnis

Die genehmigten Kosten stellen keine Kostenanerkennnis dar. Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises durch die CDG ermittelt. Zusätzlich können sich im Zuge von Prüfungen entsprechend Punkt 16. Rückforderungen der CDG ergeben.

13. Budgetierung

13.1. Budget

Die für die Forschungsjahre geplanten Kosten für die Forschungsarbeiten der jeweiligen Vertragsphasen entsprechend Punkt 12.7. sind in Form von Budgetplänen nach Kalenderjahren darzustellen. Das Budget des CD-Labors bzw. JR-Zentrums wird jährlich von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter beantragt.

13.2. Budget- und Arbeitsplan

Der Budgetplan basiert auf Arbeitsplänen nach Kalenderjahren und ist nach den einzelnen Budgetposten, Unternehmenspartnern sowie gegebenenfalls nach Externen/Internationalen Modulen aufgeschlüsselt. Die jeweils aktuelle Fassung der Formulare sowie Vorgaben zum konkreten Zeitplan für deren Abgabe werden der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter von der CDG übermittelt. Der Budgetplan sowie der Arbeitsplan sind von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter in Abstimmung mit den einzelnen Unternehmenspartnern zu erstellen, wobei sowohl der wissenschaftliche Freiraum in CD-Labors bzw. die Freiräume für den Kompetenzaufbau in JR-Zentren als auch die notwendige Unternehmensrelevanz der Forschung zu berücksichtigen sind. Budgetplan und Arbeitsplan sind der CDG zeitgerecht zu übermitteln.

Bei entsprechend hohem Detaillierungsgrad des Förderungsantrags gemäß Punkt 6.1. bzw. des Evaluierungsberichtes gemäß Punkt 21.3. Z. 2. können diese als Arbeitspläne herangezogen werden. Auf Wunsch der Unternehmenspartner sind spezifische, jährliche Arbeitspläne an diese abzuführen.

13.3. Einreichen des Budget- und Arbeitsplans

Der von den Unternehmenspartnern firmenmäßig unterzeichnete Budget- und Arbeitsplan des CD-Labors bzw. JR-Zentrums für das Folgejahr muss bis spätestens 01.09. des laufenden Jahres bei der CDG einlangen.

13.4. Genehmigung des Budget- und Arbeitsplans

Das Budget des CD-Labors bzw. JR-Zentrums für das folgende Kalenderjahr wird im Rahmen des Gesamtbudgets der CDG durch das Kuratorium der CDG beschlossen.

13.5. Verwendung der Mittel

Die Verwendung der Mittel hat entsprechend dem vereinbarten Budgetplan und Arbeitsplan zu erfolgen, die Gesamtausgaben des Jahres dürfen die Höhe des genehmigten Budgets jedenfalls nicht überschreiten.

13.6. Erhöhungen des Budgets

Erhöhungen des genehmigten Budgets sind jedenfalls nur nach vorheriger Genehmigung durch das Kuratorium der CDG möglich. Dazu ist ein entsprechend begründeter Antrag der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters mit einer Bestätigung durch die Unternehmenspartner an die CDG zu richten; die Genehmigung erfolgt durch das Kuratorium der CDG.

13.7. Budgetumschichtung

Umschichtungen innerhalb des genehmigten Budgets (von einer Budgetkategorie in eine andere innerhalb eines Moduls) können bis zu dem vom Kuratorium der CDG seiner Höhe nach festgelegten Umfang von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter vorgenommen werden.

In besonderen Fällen können auch höhere Budgetumschichtungen vorgenommen werden: Dazu ist ein entsprechend begründeter Antrag der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters mit einer Bestätigung durch die Unternehmenspartner an die CDG zu richten; die Genehmigung erfolgt durch das Kuratorium der CDG.

Ausgenommen davon sind Budgetumschichtungen in Richtung Anlagevermögen/Inventar, die unabhängig von der Höhe von der Labor- bzw. Zentrumsleitung vorab bei der CDG beantragt werden müssen. Dieser Antrag muss von allen betroffenen Unternehmenspartnern firmenmäßig gezeichnet werden.

13.8. Budgetübertragung

Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel des laufenden Jahres können bis zu dem vom Kuratorium der CDG seiner Höhe nach festgelegten Umfang automatisch in das Budget des Folgejahres übertragen werden. In besonderen Fällen können auch höhere Budgetübertragungen ins Folgejahr vorgenommen werden: Dazu ist bis zur Einreichfrist der letzten Sitzung des Kuratoriums des laufenden Jahres ein entsprechend begründeter Antrag der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters mit einer Bestätigung durch die Unternehmenspartner an die CDG zu richten; die Genehmigung erfolgt durch das Kuratorium der CDG.

Aufgrund einer Budgetübertragung kann sich das Budget über die festgesetzte Höchstgrenze hinaus erhöhen.

13.9. Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel

Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel des laufenden Jahres, die im Zuge der Jahresabrechnung bestimmt und seitens der CDG an die Unternehmenspartner sowie an die Förderungsgeber rückverrechnet werden, werden als Vorauszahlung auf das nächste Jahr geführt und erhöhen damit nicht das Budget des nächsten Jahres. Diese Budgetmittel müssen auch nicht an die CDG retourniert werden, sondern verbleiben als Vorauszahlung auf dem Konto des Förderungsnehmers.

14. Budgetzuweisung und Budgetabrechnung

14.1. Überweisungen

Die für den Betrieb von CD-Labors bzw. JR-Zentren erforderlichen Mittel werden quartalsweise von der CDG auf das Konto des Förderungsnehmers zugunsten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums überwiesen. Die ersten drei Quartalszahlungen gelten als Akonto-Zahlungen, die vierte Quartalszahlung ist der Differenzbetrag auf das genehmigte Jahresbudget.

14.2. Finanzbericht

Zentrales Dokument für die Darstellung der Budgetzahlungen sowie für die Jahresabrechnung ist der Finanzbericht.

14.3. Überweisung der Quartalszahlungen

Nach Genehmigung des Budgets für das Folgejahr übermittelt die CDG der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter das Formular für den Finanzbericht. Die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / der Labor- bzw. Zentrumsleiter nimmt eine Aufteilung des genehmigten Budgets auf die vier Quartale vor, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Modulen sowie den einzelnen Budgetposten, und retourniert das Formular bis spätestens 01.01. an die CDG. Mit dem Einlangen des korrekt ausgefüllten Formulars ist die Voraussetzung für die Überweisung der Quartalszahlungen gegeben.

14.4. Jahresabrechnung

Im Zuge der Jahresabrechnung sind durch die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / den Labor- bzw. Zentrumsleiter bis 31.01. des Folgejahres der vollständige Finanzbericht für das jeweilige Jahr, eine vollständige Ausgabenliste, ein Auszug aus dem Verrechnungssystem des Förderungsnehmers (z.B. SAP-Auszug) sowie ein Auszug aus dem Anlagenverzeichnis abzugeben. Dieser Finanzbericht einschließlich aller ergänzenden Unterlagen stellt den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis der gewährten Förderung entsprechend Punkt 12.4.2. dar.

14.5. Förderungswürdigkeit

Die CDG prüft anhand der Jahresabrechnung die Förderungswürdigkeit der verrechneten Kosten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums. Nicht anerkannte Kosten werden entsprechend Punkt 13.9. als nicht ausgeschöpfte Budgetmittel behandelt und gelten als Vorauszahlung auf das nächstjährige Budget.

14.6. Endabrechnung

Die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / der Labor- bzw. Zentrumsleiter übermittelt der CDG binnen vier Wochen nach Ende der Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums eine ordnungsgemäße Endabrechnung für das CD-Labor bzw. JR-Zentrum, die analog zu Punkt 14.4. den vollständigen Finanzbericht für das jeweilige Jahr, eine vollständige Ausgabenliste, einen Auszug aus dem Verrechnungssystem des Förderungsnehmers (z.B. SAP-Auszug) sowie einen Auszug aus dem Anlagenverzeichnis umfasst. Nach Prüfung der Endabrechnung durch die CDG werden nicht anerkannte Kosten vom Förderungsnehmer zurückgezahlt.

15. Anlagevermögen / Inventar

15.1. Inventarisierung, Abschreibung und Restbuchwert von Anlagevermögen

Anlagevermögen wird vom Förderungsnehmer über die Innenauftragsnummer des jeweiligen CD-Labors bzw. JR-Zentrums gebucht, inventarisiert und entsprechend den allgemein üblichen, rechtlichen Vorgaben abgeschrieben.

Als Anschaffungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Geräts.

Für den Fall einer Refundierung entsprechend Punkt 15.9. sind bei der Berechnung des Restbuchwerts zwei Faktoren zu berücksichtigen: Als Stichtag für den Restbuchwert ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit des jeweiligen Ereignisses heranzuziehen, wie etwa das reguläre oder vorzeitige Ende der Laufzeit eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums bzw. das Ende der Mitwirkung eines Unternehmens in einem CD-Labor bzw. JR-Zentrum. Nicht einbezogen werden darf eine allfällige Auslaufphase. Als Abschreibungsdauer sind jene Werte heranzuziehen, die vom Kuratorium der CDG festgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Kuratorium der CDG über den entsprechenden Zeitpunkt und die Abschreibungsdauer des jeweiligen Geräts.

Die Gegenstände des Anlagenvermögens sind im Zuge der Inventarisierung entsprechend Punkt 15.5. zusätzlich mit einem Etikett der CDG zu kennzeichnen.

15.2. Bestellung von Anlagevermögen

Die Anlagen werden von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter bestellt, wobei die internen Richtlinien des Förderungsnehmers zur Bestellung einzuhalten sind. Die Rechnungen müssen als spätestes Rechnungsdatum den 31.12. des laufenden Jahres aufweisen und an den Förderungsnehmer adressiert sein. Bezüglich der Rechnungsadressierung sind die Regelungen entsprechend Punkt 12.3. einzuhalten.

15.3. Großgeräte

15.3.1. Schwellenwerte

Hinsichtlich der Anschaffung von Großgeräten sind zwei Schwellenwerte zu beachten, die vom Kuratorium der CDG festgelegt werden: Geräte mit einem Anschaffungswert über dem vom Kuratorium der CDG festgelegten unteren Schwellenwert bedürfen einer Bestellgenehmigung durch die betroffenen Unternehmenspartner. Geräte mit einem Anschaffungswert über dem vom Kuratorium der CDG festgelegten oberen Schwellenwert bedürfen überdies einer Genehmigung durch das Kuratorium der CDG. Als Großgeräte gelten Geräte mit einem Anschaffungswert über dem vom Kuratorium der CDG festgelegten unteren Schwellenwert.

15.3.2. Anschaffung in den letzten 24 Monaten der regulären Laufzeit

Anschaffungen von Großgeräten in den letzten 24 Monaten der regulären Laufzeit müssen vom Förderungsnehmer vorab bei der CDG beantragt werden. Werden Großgeräte in den letzten 24 Monaten der regulären Laufzeit (exkl. einer allfälligen Auslaufphase) angeschafft, ist entsprechend Punkt 15.9.1. mit dem Ende der regulären Laufzeit der Restbuchwert zu refundieren.

15.3.3. Leasing

Großgeräte können ab einer vom Kuratorium der CDG festgesetzten Anschaffungshöhe auch über Leasing angeschafft werden, wobei die Leasingverträge vom Förderungsnehmer abgeschlossen werden. Vor Abschluss des Leasingvertrags ist vom Förderungsnehmer das Einvernehmen mit der CDG hinsichtlich der operativen Abwicklung des Leasingvertrags und allfälliger Haftungen herzustellen.

15.4. Vergabevorschriften des Bundes

Die Vergabevorschriften des Bundes (insbesondere das Bundesvergabegesetz) sind anzuwenden¹³. Eine entsprechende Dokumentation ist den Unterlagen zur Anschaffung beizulegen.

15.5. Etikett

Die Gegenstände des Anlagevermögens sind sowohl mit einem Inventaretikett des Förderungsnehmers als auch mit einem Etikett, aus dem die Förderung durch die CDG hervorgeht und das von der CDG an das CD-Labor bzw. JR-Zentrum übermittelt wird, an gut sichtbarer Stelle zu kennzeichnen.

¹³ Im Fall von Internationalen CD-Labors/Modulen sind die europäischen Vergabevorschriften und ihre jeweils nationale Umsetzung anzuwenden.

15.6. Zustand der Geräte

Geräte sind in einem ordentlichen, funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Geräte ausgeschieden, da sie nicht mehr funktionstüchtig oder in Verlust geraten sind, hat im Zuge der Jahresabrechnung eine entsprechende Information und Erklärung an die CDG zu erfolgen.

15.7. Versicherungsschutz

Für den betreiberüblichen Versicherungsschutz der Geräte sorgt der Förderungsnehmer. Die dabei entstehenden Kosten sind förderbar.

15.8. Benutzung von Geräten

Der Förderungsnehmer hat zu gewährleisten, dass die Geräte, die aus Mitteln des CD-Labors bzw. JR-Zentrums angeschafft werden, uneingeschränkt dem CD-Labor bzw. JR-Zentrum zur Verfügung stehen. Eine kostenfreie Nutzung durch den Förderungsnehmer ist zulässig, sofern dadurch die Arbeiten im CD-Labor bzw. JR-Zentrum nicht eingeschränkt werden.

Die Nutzung von geförderten Geräten durch Dritte (einschließlich der Unternehmenspartner des jeweiligen CD-Labors bzw. JR-Zentrums) bedarf der Zustimmung der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters. Für eine solche Nutzung ist ein angemessenes Entgelt zu verrechnen, wobei die Einnahmen auf den Anteil der öffentlichen Förderung anzurechnen sind. Ein Verzicht auf Entgelt bedarf der Zustimmung des Kuratoriums der CDG.

15.9. Refundierung

15.9.1. Reguläre Beendigung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums

Werden Großgeräte in den letzten 24 Monaten der regulären Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums (exkl. einer allfälligen Auslaufphase) angeschafft, ist nach Auslaufen des CD-Labors bzw. JR-Zentrums der zum Zeitpunkt des Endes der regulären Laufzeit (exkl. einer allfälligen Auslaufphase) bestimmte Restbuchwert entsprechend Punkt 15.1. vom Förderungsnehmer an die CDG zu refundieren.

Sollten im Zuge der regulären Beendigung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums Unternehmenspartner Interesse an einzelnen Geräten, die im Rahmen der Forschungsarbeiten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums angeschafft wurden, haben, ermutigt die CDG den Förderungsnehmer zu einer Überlassung dieser Geräte an die entsprechenden Unternehmen gegen einen adäquaten Kostenersatz.

15.9.2. Vorzeitige Beendigung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums

1. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums infolge einer negativen wissenschaftlichen Evaluierung ist vom Förderungsnehmer der Restbuchwert der Geräte entsprechend Punkt 15.1. an die CDG zu refundieren.

2. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums infolge des Ausstiegs des Unternehmenspartners / der Unternehmenspartnerin sorgt die CDG dafür, dass der öffentliche Anteil am Restbuchwert der Geräte entsprechend Punkt 15.1. von den jeweiligen Unternehmenspartnern an die CDG refundiert wird. Es besteht in diesem Fall keine Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Refundierung des privaten Anteils am Restbuchwert der Geräte. Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn das CD-Labor bzw. JR-Zentrum mit anderen Unternehmenspartnern fortgesetzt wird.

15.9.3. Wechsel des Betreibers

Im Fall eines Wechsels der Betreibereinrichtung sind jene Geräte, die für die weiteren Forschungsarbeiten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums notwendig sind, dem künftigen Betreiber zu überlassen, wobei von diesem eine angemessene Vergütung an den bisherigen Betreiber zu leisten ist. Der neue Betreiber übernimmt die entsprechenden Verpflichtungen hinsichtlich dieser Geräte.

16. Finanzielle Kontrolle / Controlling

16.1. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erfolgt seitens der CDG durch

1. eine Vor-Ort-Prüfung der finanziellen Gebarungsstrukturen des CD-Labors bzw. JR-Zentrums beim Förderungsnehmer innerhalb der ersten zwölf Monate nach Aufnahme der Forschungsarbeiten;
2. jährliche Rechnungslegung des Förderungsnehmers nach Maßgabe der von der CDG ausgearbeiteten Formvorschriften;
3. stichprobenartige Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit);
4. externe Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch unabhängige finanzielle Prüferinnen / Prüfer oder durch das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesministerium.

16.2. Laufende finanzielle Kontrolle

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung an der finanziellen Kontrolle der CDG (vgl. Punkt 12.2.6. und Punkt 12.2.7. Programm-Richtlinie für CD-Labors bzw. JR-Zentren). Der Förderungsnehmer hat alle mit der Förderung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und bei Bedarf ergänzende, notwendige Unterlagen vorzulegen.

Hat der Förderungsnehmer für den gleichen Zweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht und in der zahlenmäßigen

Nachweisung auf alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers zu erstrecken.

16.3. Einsichtnahme

Zum Zwecke der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat der Förderungsnehmer auch den Organen oder Beauftragten des für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums, der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, der CDG und von ihr beauftragten Personen und Institutionen sowie Organen der EU und des Rechnungshofes die Einsicht in die entsprechenden Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung vor Ort zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet.

In Bezug auf Anlagevermögen (einschließlich Leasinggeräten) sind vom Förderungsnehmer auf Aufforderung der Prüferinnen / Prüfer ein Auszug aus dem Verrechnungssystem (z.B. SAP-Auszug) und ein Auszug aus dem Anlagenverzeichnis zu übergeben. Ausgeschiedene Geräte sind der CDG unaufgefordert im Zuge des jährlichen Finanzberichts zu melden.

In Bezug auf Personalkosten sind vom Förderungsnehmer auf Aufforderung der Prüferinnen / Prüfer ein Ausdruck der Lohnkonten zu übergeben und die Einsichtnahme in die Dienstverträge bzw. Werkverträge sowie Zeiterfassungen zu gewähren.

17. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

17.1. Allgemeine Vorgaben zu Geheimhaltung/Vertraulichkeit

Informationen jeder Art, welche von Unternehmenspartnern bei der Zusammenarbeit im Rahmen des CD-Labors bzw. JR-Zentrums der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter und/oder den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums mitgeteilt werden, sowie alle im Rahmen der Zugehörigkeit zur Betreiberorganisation erhaltenen Informationen über den Betrieb und die Forschungsergebnisse des CD-Labors bzw. JR-Zentrums sind vertraulich zu behandeln, soweit sich aus Punkt 18. und Punkt 19. nichts anderes ergibt. Von dieser Bestimmung sind Informationen und Forschungsergebnisse ausgenommen,

- über die ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung mit den betroffenen Unternehmenspartnern getroffen wurde, oder
- der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter und/oder den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums nachweislich bereits vor Erhalt der Informationen von den Unternehmenspartnern bzw. vor Beginn der Forschungsarbeiten gemäß dieser Vereinbarung bekannt waren oder danach von dazu berechtigten Dritten bekannt gegeben werden, oder

- die allgemeiner Stand der Technik sind, oder die ohne Zutun der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters und/oder der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des CD-Labors bzw. JR-Zentrums allgemeiner Stand der Technik werden, oder
- die ohne Verletzung dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden.

17.2. Veröffentlichung und/oder Patentierung von Forschungsergebnissen

Die oben genannte Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt insbesondere auch bei der Veröffentlichung und/oder Patentierung von Forschungsergebnissen des CD-Labors bzw. JR-Zentrums, soweit sich aus Punkt 18. und Punkt 19. nichts anderes ergibt.

17.3. Reichweite

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich auf alle mit der vertragsgegenständlichen Aufgabe betrauten Personen und besteht auch über die Vertragsdauer, das jeweilige CD-Labor bzw. JR-Zentrum betreffend, hinaus für sechs Jahre. Diese Verpflichtung ist in den Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen mit den einzelnen Personen zu verankern.

17.4. Unternehmenspartner

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt sinngemäß auch für die Unternehmenspartner gegenüber dem CD-Labor bzw. JR-Zentrum sowie gegenüber dem Förderungsnehmer, wobei die eigentliche Zielerfüllung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums dadurch nicht behindert sein darf. Die CDG hat ihre Mitgliedsunternehmen entsprechend zu verpflichten.

18. Publikationen

18.1. Publikation

Unter Publikation wird jede Form einer öffentlichen Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen, insbesondere in Printmedien, in elektronischen Medien, durch Präsentation in Wort und/oder Bild oder auf sonstige Weise verstanden.

18.2. Interesse an Publikationen

Die CDG anerkennt das vitale Interesse des Förderungsnehmers und der in den CD-Labors bzw. JR-Zentren beschäftigten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter an der Veröffentlichung aller wissenschaftlich bedeutungsvollen Forschungsergebnisse, die im Rahmen des CD-Labors bzw. JR-Zentrums gewonnen werden.

18.3. Rahmenbedingungen für die Publikation von Forschungsergebnissen

Grundlagenforschungsergebnisse sind in geeigneter Form, möglichst in referierten Journalen bzw. angesehenen Publikationsforen der jeweiligen Forschungsdisziplin, zu publizieren. Die Publikation der anwendungsorientierten Grundlagenforschungsergebnisse sowie der übrigen anwendungsorientierten Forschungsergebnisse erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Unternehmenspartner (z.B. an Patentierung). Hierüber ist zwischen den Unternehmenspartnern und der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter im Vorhinein schriftlich Einvernehmen herzustellen. Sollten nach Verstreichen einer Frist von drei Wochen nach Zusendung des zu veröffentlichenden Manuskriptes an die Unternehmenspartner von deren Seite keine entsprechend begründeten Einwände oder Abänderungswünsche bei der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / beim Labor- bzw. Zentrumsleiter eintreffen, gilt die Genehmigung zur Veröffentlichung als erteilt. Die Durchführung und der Abschluss von Master-, Diplomarbeiten und – sofern zutreffend – Dissertationen sowie deren studienrechtliche Behandlung darf keinesfalls verzögert oder behindert werden. Für den Abschluss und eine allfällige Sperre der Veröffentlichung solcher Arbeiten gelten die Bestimmungen entsprechend § 86 UG bzw. § 19 (3) FHStG sowie die universitätsinternen bzw. fachhochschulinternen Richtlinien bzw. die für die Studentin / den Studenten anzuwendendes Studienrechts sowie die betreiberinternen Richtlinien.

18.4. Verweise in Publikationen eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums

In Publikationen von Arbeiten, die im Rahmen eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums durchgeführt wurden, sind zusätzlich zum Namen der Autorin / des Autors sowohl das CD-Labor bzw. JR-Zentrum als auch der Förderungsnehmer anzuführen. Sie haben überdies an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Förderung des Forschungsvorhabens durch das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesministerium bzw. die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung sowie auf die Christian Doppler Forschungsgesellschaft zu enthalten.

18.5. Verweise in Publikationen der CDG und ihrer Mitgliedsunternehmen

In Publikationen der CDG und ihrer Mitgliedsunternehmen, in welchen auf die Tätigkeit bzw. auf Forschungsergebnisse eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums des Förderungsnehmers Bezug genommen wird, sind das CD-Labor bzw. JR-Zentrum und die beteiligte(n) Einrichtung(en) des Förderungsnehmers zu nennen. Die CDG hat ihre Mitgliedsunternehmen entsprechend zu verpflichten.

19. Immaterialgüterrechte / Intellectual Property Rights

Für alle Dienstleistungen, die aus den Forschungsaktivitäten von CD-Labors bzw. JR-Zentren erwachsen, gilt unverzügliche Meldungspflicht gegenüber dem Förderungsnehmer (im Falle von österreichischen Universitäten als Betreiber gemäß § 106 UG sowie im Falle von Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Österreich gemäß § 12 PatG). In Ergänzung dazu gelten die folgenden Regelungen:

19.1. Eingebachte Informationen, Rechte und Sachen

Das Eigentum an eingebrachten Informationen, Rechten und Sachen sowie das Bestimmungsrecht an deren Nutzung und Verwertung bleibt uneingeschränkt bei der zur Verfügung stellenden Vertragspartei.

19.2. Arbeits- und Dienstverträge

Der Förderungsnehmer wird in die Arbeits- und Dienstverträge mit dem Personal des CD-Labors bzw. JR-Zentrums eine Vereinbarung über die Meldepflicht von Dienstleistungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnissen, die im Zuge der Arbeiten im CD-Labor bzw. JR-Zentrum gemacht werden, und das Recht des Förderungsnehmers zum Zugriff solcher Erfindungen oder schutzrechtsfähigen Ergebnisse aufnehmen. Die Meldung hat unverzüglich schriftlich an den Förderungsnehmer und die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / den Labor- bzw. Zentrumsleiter zu erfolgen.

19.3. Werkverträge

Der Förderungsnehmer wird weiters in Werkverträgen und allfällige andere Vereinbarungen mit Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums eine Vereinbarung über die umgehende Meldung von und die Abtretung der Rechte an jenen Erfindungen an den Förderungsnehmer aufnehmen, die im Zuge der Erfüllung der Aufträge für das CD-Labor bzw. JR-Zentrum gemacht werden. Ferner nimmt der Förderungsnehmer in diese Verträge bzw. Vereinbarungen eine Geheimhaltungsklausel im Sinne der Vorgaben der vorliegenden Vereinbarung auf. Alle Regelungen betreffend Dienstleistungen sind sinngemäß anzuwenden.

19.4. Nutzung im konkurrenzunbedenklichen Bereich

Die Nutzung und Verwendung von Forschungsergebnissen im Rahmen des eigenen Forschungs- und Entwicklungsbetriebes sowie in der Lehre steht den beteiligten wissenschaftlichen Partnern i.e.S. und wirtschaftlichen Kooperationspartnern im konkurrenzunbedenklichen Bereich uneingeschränkt zu. Bei Verwendung von Forschungsergebnissen ist darauf zu achten, dass allfällige Schutzrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kooperationspartner nicht verletzt werden.

19.5. Meldung

Die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Der Labor- bzw. Zentrumsleiter ist vom Förderungsnehmer zu verpflichten, Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse, die von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter und/oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums im Zuge der Forschungsaktivitäten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums erzielt werden, unverzüglich dem Förderungsnehmer zu melden und in weiterer Folge auch den Unternehmenspartnern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Hinsichtlich Form und Umfang dieser Information ist von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter Einvernehmen mit den Unternehmenspartnern herzustellen.

19.6. Zugehörigkeit zum CD-Labor bzw. JR-Zentrum

Die Entscheidung, ob Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse in den Bereich der vereinbarten Forschungstätigkeiten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums fallen, obliegt partnerschaftlich der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter und den Unternehmenspartnern.

19.7. Vertraulichkeit

Der Förderungsnehmer wird durch schriftliche Erklärungen (Non-disclosure-Agreements) aller in den Vorgang involvierten Informationsempfängerinnen / Informationsempfänger Vorsorge dafür treffen, dass Informationen betreffend Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die an Unternehmenspartner oder an Dritte weitergegeben werden, von diesen streng vertraulich behandelt werden.

19.8. Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse innerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder der Unternehmen

Hinsichtlich der weiteren Regeln für die Nutzung von Erfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnissen wird im Folgenden zwischen solchen innerhalb bzw. außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder der Unternehmen unterschieden. Für Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse, die aus den Forschungsaktivitäten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums erwachsen und den sektorspezifischen Geschäftsfeldern der Unternehmenspartner zuzuordnen sind, sind die Bestimmungen von Punkt 19.8. Z. 1. bis 7. anzuwenden.

1. Die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Der Labor- bzw. Zentrumsleiter wird vom Förderungsnehmer verpflichtet, den Förderungsnehmer innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Erstmeldung einer Erfindung bzw. eines schutzrechtsfähigen Ergebnisses, im Falle von österreichischen Universitäten als Betreiber gemäß § 106 UG (Meldung einer Dienstleistung), darüber zu informieren, ob Unternehmenspartner am Aufgriff dieser Erfindung bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnisse durch den Förderungsnehmer und an deren Übertragung an die Unternehmen interessiert sind. Um dieses fristgerecht zu ermöglichen, haben die Unternehmenspartner die Labor-

- bzw. Zentrumsleiterin / den Labor- bzw. Zentrumsleiter ausreichend frühzeitig über ihr Interesse schriftlich zu informieren.
2. Hinsichtlich Form und Umfang dieser Information ist von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter Einvernehmen mit den Unternehmenspartnern herzustellen. Bis zum Zeitpunkt des Einlangens dieser Information verpflichtet sich der Förderungsnehmer zur Geheimhaltung bezüglich aller mit der Meldung im Zusammenhang stehenden Informationen und verzichtet darauf, die Rechte an der Erfindung bzw. den schutzrechtsfähigen Ergebnissen selbst wahrzunehmen oder an die Erfinderinnen / Erfinder freizugeben.
 3. Informiert die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / der Labor- bzw. Zentrumsleiter den Förderungsnehmer dahingehend, dass Unternehmenspartner am Aufgriff dieser Erfindung bzw. der schutzrechtsfähigen Ergebnisse durch den Förderungsnehmer und an deren Übertragung an die Unternehmen interessiert sind, nimmt der Förderungsnehmer die Erfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnisse von den Erfinderinnen / Erfindern in Anspruch und überträgt das Eigentum daran diesen Unternehmenspartnern¹⁴. Die dabei entstehenden und die etwaigen bereits entstandenen zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Rechte an Erfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnissen und deren Patentierung einschließlich einer fairen Erfinderinnenvergütung / Erfindervergütung gemäß §§ 8, 9 Patentgesetz¹⁵ werden von den Unternehmenspartnern getragen. Allfällige, darüber hinausgehende Vergütungen, von denen auch der Förderungsnehmer profitiert, können entsprechend Punkt 7.4. vereinbart werden und gehen an den Förderungsnehmer (siehe auch Punkt 20.2.). Darüber hinaus können für die Schöpfer*innen bzw. Urheber*innen von anderen schutzrechtsfähigen Ergebnissen (abseits von Erfindungen) Vergütungen von den Unternehmenspartnern vorgesehen werden. Die Unternehmenspartner gewähren dem Förderungsnehmer das Nutzungsrecht an den übertragenen Erfindungen und schutzrechtsfähigen Ergebnissen für wissenschaftliche, nicht-kommerzielle Zwecke, wobei der Förderungsnehmer sicherzustellen hat, dass dadurch die wettbewerbsrelevanten Interessen der betroffenen Unternehmenspartner in keiner Weise beeinträchtigt werden.
 4. Dem Förderungsnehmer steht weiters die wirtschaftliche Nutzung von jenen Erfindungen, die seitens der Unternehmen beansprucht werden und für die sie ein Schutzrecht angemeldet haben, außerhalb der Geschäftsfelder, in denen die Unternehmen tätig sind, zu. Wenn das Patent keine entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereichs der Erfindung vorsieht, so kann eine solche Nutzung nur in Absprache mit den Unternehmenspartnern erfolgen.
 5. Wenn die an Unternehmenspartner übertragenen Erfindungen und schutzrechtsfähigen Ergebnisse einen besonderen wirtschaftlichen Wert erwirken, so sind die betroffenen

¹⁴ Bekunden mehrere Unternehmenspartner Interesse an der Übertragung einer Erfindung oder eines schutzrechtsfähigen Ergebnisses, und fällt diese Erfindung oder dieses schutzrechtsfähige Ergebnis in die definierten sektorspezifischen Geschäftsfelder von zwei oder mehr interessierten Unternehmen, so sind diese verpflichtet, innerhalb einer zwischen ihnen und dem Förderungsnehmer zu vereinbarenden angemessenen Frist ab Kenntnis des Interesses eine einvernehmliche Vereinbarung über die Aufteilung der Rechte zu treffen. Kommt innerhalb dieser Frist keine Einigung zustande, erfolgt die Aufteilung der Rechte an der Erfindung oder dem schutzrechtsfähigen Ergebnis entsprechend dem nachweislichen Beitrag der jeweiligen Unternehmen zum CD-Labor bzw. JR-Zentrum im relevanten Bereich der Erfindung. Im Zweifel befindet das Kuratorium über das Vorliegen der Beiträge der Unternehmen im relevanten Bereich der Erfindung.

¹⁵ Im Falle eines internationalen CD-Labors oder internationalen Moduls gelten die jeweiligen analogen nationalen Gesetze soweit vorhanden. Andernfalls ist österreichisches Recht anzuwenden.

Unternehmenspartner bereit, diesem durch eine von Fall zu Fall zu vereinbarende angemessene, zusätzliche Vergütung Rechnung zu tragen.

6. Informiert die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / der Labor- bzw. Zentrumsleiter oder der / die Unternehmenspartner den Förderungsnehmer innerhalb der sechswöchigen Frist dahingehend, dass sie an einem Aufgriff bzw. an einer Übertragung nicht interessiert sind, erlischt für Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse, die von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter und/oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des CD-Labors bzw. JR-Zentrums im Zuge der Forschungsaktivitäten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums getätigt werden, der unter Punkt 19.8. Z. 2. festgelegte befristete Verzicht des Förderungsnehmers, die Rechte an der Erfindung bzw. den schutzrechtsfähigen Ergebnissen selbst wahrzunehmen oder an die Erfinderinnen / Erfinder freizugeben.
7. Alternative Lizenzierungsmodelle: In besonders begründeten Ausnahmefällen können der Förderungsnehmer und die Unternehmenspartner alternative Lizenzierungsmodelle vereinbaren, welche die Nutzung der Erfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnisse ermöglichen, ohne dass das Eigentum übertragen wird. Solche Lizenzierungsmodelle können beispielsweise exklusive oder nicht-exklusive Lizenzen beinhalten, die den Unternehmenspartnern das Recht einräumen, die Erfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnisse zu nutzen, während der Förderungsnehmer das Eigentum daran behält. Diese Lizenzen sind im Einklang mit dem EU- und österreichischen Recht zu gestalten und sollten sicherstellen, dass die Interessen aller Beteiligten gewahrt bleiben und eine faire Vergütung für die Nutzung der Erfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnisse vorgesehen wird. Die spezifischen Bedingungen solcher Lizenzvereinbarungen sind von Fall zu Fall zwischen den Parteien auszuhandeln, schriftlich festzuhalten und sind im Einklang mit Punkt 20.2. zu gestalten.

19.9. Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder der Unternehmen

Für Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder der Unternehmen sind die Bestimmungen von Punkt 19.9. Z. 1. bis 3. anstelle der Bestimmungen von Punkt 19.8. Z. 1. bis 7. anzuwenden.

1. Die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Der Labor- bzw. Zentrumsleiter wird vom Förderungsnehmer verpflichtet, die Unternehmenspartner über Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse zu informieren. Der Förderungsnehmer räumt den Unternehmenspartnern die Möglichkeit ein, die Rechte an der Erfindung bzw. den schutzrechtsfähigen Ergebnissen gegen Leistung eines entsprechenden Entgelts vorrangig zu erwerben. Die Unternehmenspartner müssen dieses Interesse innerhalb einer Frist von sechs Wochen mitteilen.
Bei der Berechnung des entsprechenden Entgelts sind auch die im Zusammenhang mit dem Aufgriff und der Übertragung entstehenden und die etwaigen bereits entstandenen zusätzlichen Kosten des Förderungsnehmers sowie Erfindervergütungen und Patentierungskosten zu berücksichtigen.

2. Bis zum Zeitpunkt des Einlangens dieser Information verpflichtet sich der Förderungsnehmer zur Geheimhaltung bezüglich aller mit der Meldung im Zusammenhang stehenden Informationen und verzichtet bis zum Ablauf dieser Frist darauf, die Rechte an der Erfindung bzw. den schutzrechtsfähigen Ergebnissen selbst wahrzunehmen oder an die Erfinderinnen / Erfinder freizugeben.
3. Es kann vereinbart werden, dass bei Nichtverwendung innerhalb zu vereinbarender Frist von aufgefundenen und übertragenen Erfindungen oder schutzrechtsfähigen Ergebnissen die Rechte daran an den Förderungsnehmer zurückfallen.

19.10. Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder der Unternehmen

Die Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder der Unternehmenspartner, die in Bezug auf das jeweilige CD-Labor bzw. JR-Zentrum relevant sind, hat im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Unternehmenspartner und dem Förderungsnehmer bzw. der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter im Zuge der Antragstellung zu erfolgen. Bei Änderungen der strategischen Ausrichtung eines Unternehmenspartners ist eine entsprechende Änderung dieser Festlegung vorzunehmen.

19.11. Nicht rechtlich geschützte Forschungsergebnisse

Durch Schutzrechte nicht geschützte Forschungsergebnisse können von beiden Seiten genutzt werden. Wenn es sich dabei aber um sensible, mit Betriebsgeheimnissen eines / mehrerer Kooperationspartner im Zusammenhang stehende Ergebnisse handelt, dürfen diese nur nach Zustimmung jenes / jener Kooperationspartner, dessen / deren Betriebsgeheimnisse gefährdet sein könnten, genutzt werden. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund willkürlich verweigert werden.

19.12. Personenbezogene Daten

Die Förderungsnehmer und die beteiligten Unternehmenspartner sind verpflichtet, in Fällen, in denen personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), im Rahmen der Kooperation verarbeitet werden, entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Diese Vereinbarungen müssen die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Parteien im Hinblick auf den DSGVO-konformen Umgang mit den Daten klar regeln. Die Parteien sind verpflichtet, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Anforderungen der DSGVO vollständig zu erfüllen. Diese vertraglichen Regelungen sind unverzüglich nach Feststellung der Relevanz personenbezogener Daten in der Kooperation zu vereinbaren.

19.13. Streitfälle

In allen Streitfällen zwischen dem Fördernehmer und der CDG, die sich in Bezug auf Immaterialgüterrechte ergeben, insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit einer Erfindung bzw. eines schutzrechtsfähigen Ergebnisses zu den sektorspezifischen Geschäftsfeldern der Unternehmen sowie hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Erfindung bzw. ein schutzrechtsfähiges Ergebnis zu den vereinbarten Forschungstätigkeiten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums gehört, entscheidet das Schiedsgericht gemäß Punkt 26.3. In Zweifelsfällen ergeben sich die sektorspezifischen Geschäftsfelder aus dem Forschungsprogramm des CD-Labors bzw. JR-Zentrums.

19.14. Kooperation

Die CDG ermutigt ihre Mitgliedsunternehmen, wo immer es möglich und sinnvoll ist, Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse (innerhalb und außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder des jeweiligen Unternehmens) in Kooperation mit den die jeweiligen CD-Labors bzw. JR-Zentren betreibenden Universitäten oder Forschungseinrichtungen bzw. Fachhochschulen zu verwerten bzw. weiterzuentwickeln.

19.15. Material Transfer Agreements mit nicht mitwirkenden Unternehmen

Im Rahmen der Forschungsaktivitäten der CD-Labors bzw. JR-Zentren kann es erforderlich sein, Materialien von Drittunternehmen (das sind an der Forschungseinheit nicht mitwirkende Unternehmen) ohne gesonderte Vergütung zu beziehen, wofür Material Transfer Agreements (MTAs) abgeschlossen werden. Diese MTAs gewähren den Drittunternehmen gegebenenfalls ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an den Forschungsergebnissen, beschränkt auf die spezifischen Forschungstätigkeiten, für welche die jeweiligen Materialien verwendet werden.

Zur Ermöglichung der Zusammenarbeit mit anderen in der Forschungseinheit nicht i.S.d. Punktes 2.2. mitwirkenden Unternehmen dürfen diese im Rahmen eines MTAs die Forschungsergebnisse nutzen, vorausgesetzt, dass die unmittelbar am CD-Labor bzw. JR-Zentrum mitwirkenden Unternehmenspartner diesem MTA ausdrücklich zustimmen. Es liegt in der Verantwortung der Labor- bzw. Zentrumsleitung sicherzustellen, dass die erforderliche Zustimmung vorliegt.

20. Wissenschaftlicher Freiraum und Unternehmenskooperation

20.1. Wissenschaftlicher Freiraum

Dem Förderungsnehmer wird ein wissenschaftlicher Freiraum im Ausmaß von 30 % bei CD-Labors bzw. 20 % bei JR-Zentren aller einem CD-Labor bzw. JR-Zentrum zur Verfügung stehenden Ressourcen eingeräumt. Der Freiraum und seine Nutzung stehen im Verantwortungsbereich der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters. Der wissenschaftliche Freiraum dient im Falle von CD-Labors der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Grundlagenforschungsergebnissen, insbesondere der zu Grunde liegenden Methodiken und Verfahren, bzw. im Falle von JR-Zentren dem Kompetenzaufbau. Die Nutzung des Freiraums muss im Ganzen genommen dabei im Zusammenhang mit den im CD-Labor bzw. JR-Zentrum behandelten Forschungsthemen stehen. Darüber hinaus wird der Freiraum weder von der Universitätsleitung bzw. Fachhochschulleitung noch von den kooperierenden Unternehmenspartnern inhaltlich oder methodisch beschränkt.

20.2. Kooperation mit den Unternehmenspartnern

CD-Labors bzw. JR-Zentren sind besondere Formen der Forschungskooperation zwischen wissenschaftlichen und Unternehmenspartnern (Punkt 2.2.) entsprechend dem Verständnis im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) von „gemeinsamen Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen“ (Pkt. 2.2.2. Z. 28 des Unionsrahmens). Demgemäß werden die sich aus der Kooperation „ergebenden Rechte des geistigen Eigentums sowie die damit verbundenen Zugangsrechte [...] den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessenen Rechnung tragen.“ (Pkt. 2.2.2. Z. 28. lit. c).

Die im Zuge von Förderungen im Rahmen dieser AFB ausgeschütteten Mittel stellen daher – ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit solcher Beihilfen – keine F&E-Beihilfen i.S.d. Unionsrahmens (Punkt 1.2. Z. 12 lit. a) dar.

Das mit den Förderprogrammen intendierte Kooperationsverständnis hat deshalb die Unabhängigkeit (Punkt 5.1.1.) und eine grundsätzliche Ausgewogenheit auf Seiten aller Kooperationspartner sowohl hinsichtlich des zu tragenden Aufwandes für die Forschungskooperation als auch die Nutzung und Verwertung der erzielten Forschungsergebnisse zur Voraussetzung. Die Programme sind deshalb auch keine Förderinstrumente für klassische Auftragsforschung von Unternehmen an wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Art der intendierten Forschungskooperation besteht vielmehr in einer persönlich wahrgenommenen wissenschaftlichen Zusammenarbeit aller Partner. Zwar ist die eigentliche Forschungseinheit (CD-Labor oder JR-Zentrum) beim wissenschaftlichen Partner eingerichtet und es bestehen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter*innen ausschließlich zum Betreiber, es wird jedoch von einem, auch von Mitarbeiter*innen des Unternehmens getragenen, wissenschaftlichen Interesse des

Unternehmenspartners als Voraussetzung für eine effektive wirtschaftliche Verwertung der Ergebnisse im Unternehmen ausgegangen.

Die Aufwendungen für die Forschungsk Kooperation stehen gem. Punkt 8.2.1. in einem gleichgewichteten Verhältnis, wobei die Unternehmenspartner durch ihren finanziellen Beitrag an die CDG maßgeblich zur Abdeckung der Kosten für die Forschungsk Kooperationen beitragen.

Die Ausgewogenheit der Nutzung der erzielten Forschungsergebnisse orientiert sich am unterschiedlichen Zweck von Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Bestimmungen unter Punkt 19. regeln hier insbesondere die Nutzung von schutzrechtsfähigen Ergebnissen. Diese Regeln dürfen von den Partnern weiter konkretisiert werden (Punkt 7.4.), jedoch nur insoweit, dass das der Kooperation zu Grunde liegende Gleichgewicht zwischen den Kooperationspartnern dadurch gewahrt bleibt.

Entsprechend liegt in der hier vorliegenden Kooperationsform die wirtschaftliche Verwertung der Ergebnisse primär in der Hand des Unternehmenspartners, die wissenschaftliche Nutzung in Forschung und Lehre und die Aufgabe der Erweiterung und Publikation von Grundlagenwissen in der des wissenschaftlichen Partners. Dabei bedarf es gegenseitiger Rücksichtnahme.

Unbeschadet des zugesicherten Freiraums für wissenschaftliche Grundlagenforschung bzw. Forschung verpflichtet sich der Förderungsnehmer zur Pflege der Forschungsk Kooperation unter Berücksichtigung der legitimen Interessen des Unternehmenspartners.

Unbeschadet der jeweiligen Autonomie der Kooperationspartner in der wirtschaftlichen und der wissenschaftlichen Verwertung von Ergebnissen ist zu beachten: Jegliche Rechte und Pflichten des CD-Labor/JR-Zentrum betreffend müssen vom Förderungsnehmer bzw. von den Unternehmenspartnern selbst wahrgenommen werden und können nicht auf andere oder verbundene Unternehmen übertragen werden. Die Unternehmenspartner oder der Förderungsnehmer können jedoch Informationen über bestimmte Forschungsergebnisse an verbundene Unternehmen weitergeben, wenn der jeweils andere Partner (Unternehmenspartner oder Förderungsnehmer) zustimmt. Die Regelungen zu Verwendung der Forschungsergebnisse sowie zu Geheimhaltung und Vertraulichkeit sind in solchen Fällen an die verbundenen Unternehmen zu überbinden.

20.3. Meldepflicht

Die CDG ist über allfällige Umstände, welche die Unternehmenskooperation verzögern, beeinträchtigen oder unmöglich machen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen (vgl. Punkt 25.1. Z. 3. bzgl. Beendigung der Förderung durch den Fortfall der Unternehmenskooperation).

21. Erfolgskontrolle und Evaluierung

21.1. Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle der Arbeit in den CD-Labors bzw. JR-Zentren wird u.a. gewährleistet durch

1. wissenschaftliche Evaluierungen unter der Leitung internationaler Expertinnen / Experten: Gegenstand dieser Evaluierungen ist die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums im Hinblick auf anwendungsorientierte Grundlagenforschung bzw. anwendungsorientierte Forschung und, soweit dies aus der Sicht der externen Gutachterin / des externen Gutachters möglich ist, die Qualität des Wissenstransfers und die Aufnahme in die unternehmerische Praxis.

Im Fall von Internationalen CD-Labors wird besonderes Augenmerk auch auf die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem CD-Labor und der Scientific Community in Österreich gelegt, gemeinsam betreute Master-, Diplomarbeiten und Dissertationen sowie gemeinsame Veröffentlichungen werden als Ausdruck hierfür gesehen.

Wissenschaftliche Evaluierungen sind vor Ende des zweiten und im Falle von CD-Labors vor Ende des fünften Forschungsjahres verbindlich vorgesehen. Das Ergebnis dieser Begutachtung bzw. Begutachtungen bildet die vorrangige Entscheidungsgrundlage im Hinblick auf die Verlängerung und weitere Finanzierung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums.

2. im Falle von JR-Zentren eine Zwischenprüfung vor dem Ablauf von dreieinhalb bis vier Jahren Laufzeit. Für die Zwischenprüfung gilt ein analoges Verfahren wie für die Zweijahresevaluierung mit folgender Änderung: Die Zwischenprüfung erfolgt auf Grundlage eines wissenschaftlichen Zwischenberichtes ohne Durchführung einer Evaluierungsveranstaltung. Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Forschungsarbeiten seit der Zweijahresevaluierung und die Planung bis zum Ende des JR-Zentrums. Der Zwischenbericht wird vom JR-Senat gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines externen Gutachtens bewertet. Unter besonderen Umständen (z.B. Auflage zur Zweijahresevaluierung, Änderung von Unternehmenspartnern etc.) kann der JR-Senat die Durchführung einer Evaluierungsveranstaltung beschließen. Für die weitere Förderung des JR-Zentrums bis zum vorgesehenen Laufzeitende muss die Zwischenprüfung positiv bewertet werden. Vom JR-Senat im Rahmen der Zwischenprüfung beschlossene Auflagen oder Bedingungen für die Weiterführung des JR-Zentrums sind umzusetzen.
3. eine Abschlussevaluierung im Zuge des Auslaufens jedes CD-Labors bzw. JR-Zentrums, um den Beitrag der CD-Labors bzw. JR-Zentren zu den Programmzielen der CDG, insbesondere Aspekte betreffend den akademischen Bereich, die Unternehmenspartner, die Verbesserung des österreichischen Innovationssystems und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu analysieren.
4. die laufenden Treffen mit den Unternehmenspartnern.

5. bei Bedarf einzuberufende Gesamttreffen aller betroffenen Unternehmenspartner mit der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / dem Labor- bzw. Zentrumsleiter, wobei über die Leistung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums und deren Nutzung durch die Wirtschaft diskutiert wird. Über das Ergebnis dieser Gesamttreffen ist der CD- bzw. JR-Senat der CDG von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter zu informieren.

21.2. Nachweis des wissenschaftlichen Fortschritts

Um den Nachweis des wissenschaftlichen Fortschritts im CD-Labor bzw. JR-Zentrum zu ermöglichen, verpflichtet sich der Förderungsnehmer zur Mitwirkung an den erforderlichen Maßnahmen (vgl. die Punkte 12.2.1., 12.2.2., 12.2.4. und 12.2.5. Programm-Richtlinie für CD-Labors bzw. JR-Zentren).

21.3. Wissenschaftliche Berichte

Wissenschaftliche Berichte sollen über die Durchführung der geförderten Leistung und den dabei erzielten Erfolg Auskunft geben. Diese Berichte stellen den sachlichen Verwendungsnachweis der gewährten Förderung entsprechend Punkt 12.4.1. dar.

Folgende wissenschaftlichen Berichte sind von der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / vom Labor- bzw. Zentrumsleiter der CDG und auf Wunsch von einzelnen betroffenen Unternehmenspartnern fristgerecht vorzulegen:

1. Jährlich (jeweils bis zum 31.01.) ein wissenschaftlicher und statistischer Jahresbericht. Bei entsprechend hohem Detaillierungsgrad des Evaluierungsberichtes entsprechend Punkt 21.3. Z. 2. und des Abschlussberichtes entsprechend Punkt 21.3. Z. 4. können diese als wissenschaftliche Jahresberichte herangezogen werden.
2. Bis spätestens vier Wochen vor den Evaluierungen ein Evaluierungsbericht (Evaluation Report) in englischer Sprache über die Arbeit der jeweiligen Förderperiode. Diesen Berichten ist jeweils ein Forschungs-, Zeit- und Kostenplan für die Forschungsarbeiten der jeweils nachfolgenden Verlängerungsphase entsprechend Punkt 12.7. beizulegen.
3. Im Falle von JR-Zentren bis spätestens zur von der CDG festgelegten Frist ein Bericht für die Zwischenprüfung. Der Bericht zur Zwischenprüfung ist analog zum Evaluierungsbericht der Zweijahresevaluierung zu erstellen.
4. Bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums ein umfassender Abschlussbericht.

Die wissenschaftlichen Berichte sind entsprechend den Vorgaben der CDG zu verfassen. Eine nicht fristgerechte Übermittlung oder eine gänzlich ausbleibende Übermittlung von Berichten kann zur Rückforderung von Förderungsmitteln führen, siehe Punkt 24.

21.4. Einsichtnahme

Der Förderungsnehmer wird bei Bedarf den Vertreterinnen / Vertretern der CDG sowie deren Beauftragten jederzeit vollständig Einsicht in die Aktivitäten und Ergebnisse sowie in die unter Punkt 16.3. genannten Unterlagen des CD-Labors bzw. JR-Zentrums gewähren.

21.5. Programmevaluierungen

Der Förderungsnehmer bzw. die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / der Labor- bzw. Zentrumsleiter verpflichtet sich, an Programmevaluierungen und an der Erhebung einschlägiger forschungspolitischer Indikatoren und Kennzahlen mitzuwirken.

22. Berichtspflichten

22.1. Laufende Berichtspflichten

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich für jedes CD-Labor bzw. JR-Zentrum zur Legung folgender Berichte:

1. jährlicher Finanzbericht (gemäß Punkt 12.4. und Punkt 14.5.), der bis zum 31.01. des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres einschließlich aller relevanten Unterlagen vorzulegen ist;
2. jährlicher Sachbericht (gemäß Punkt 12.4. und Punkt 21.3. Z. 1.), der bis zum 31.01. des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen ist und einen wissenschaftlichen und einen statistischen Jahresbericht umfasst;
3. Evaluierungsbericht zur Durchführung der wissenschaftlichen Evaluierung (gemäß Punkt 12.4. und Punkt 21.3. Z. 2.), der bis spätestens vier Wochen vor dem von der CDG festgelegten Termin der Evaluierungsveranstaltung vorzulegen ist;
4. im Falle von JR-Zentren der Bericht für die Zwischenprüfung (gemäß Punkt 12.4. und Punkt 21.3. Z. 3.), der bis spätestens zur von der CDG festgelegten Frist vorzulegen ist;
5. Endabrechnung (gemäß Punkt 12.4. und Punkt 14.6.), die binnen vier Wochen nach Ende der Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums einschließlich aller relevanten Unterlagen vorzulegen ist;
6. Abschlussbericht (gemäß Punkt 12.4. und Punkt 21.3. Z. 4.), der binnen vier Wochen nach Ende der Laufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums vorzulegen ist.

22.2. Außerordentliche Berichtspflichten

Darüber hinausgehend verpflichtet sich der Förderungsnehmer zur Legung folgender Berichte:

- Berichte im Rahmen der besonderen Berichtspflicht (gemäß Punkt 23.1. Z. 2.);
- außerordentliche Berichte zur Aufklärung besonderer Umstände, die allenfalls im Zuge der Durchführung der Förderung zu klären sind.

22.3. Inhalt, Struktur und Umfang der Berichte

Anforderungen an Inhalt, Struktur und Umfang der Berichte werden vom Kuratorium der CDG festgelegt.

22.4. Abgabetermine

Die CDG behält sich vor, bei Bedarf, etwa aufgrund geänderter organisatorischer Rahmenbedingungen, andere Abgabetermine als die in der vorliegenden Vereinbarung angeführten vorzugeben. Dies erfolgt jedenfalls rechtzeitig unter Angabe einer entsprechenden Begründung und unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen des Förderungsnehmers.

23. Sonstige Auflagen und Bedingungen

23.1. Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich

1. mit der Durchführung der Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Arbeiten zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
2. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Antrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der CDG anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
3. in den jeweiligen personenbezogenen Vereinbarungen vorzusehen, dass die CDG ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der jeweiligen Person selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben;
4. Förderungsmittel der Republik Österreich nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zu verwenden;
5. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;
6. im Rahmen seiner Tätigkeiten alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (BGBl. I Nr. 66/2004 i.d.g.F.) und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.g.F.) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1970 i.d.g.F.) zu beachten;
7. bei der Durchführung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten;

8. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679), das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG, BGBl I Nr. 165/1999 i.d.g.F.) sowie alle weiteren anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten;
9. alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu beachten;
10. sämtliche Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Förderungsbedingungen sowie aller sonstigen Vereinbarungen mit der CDG einzuhalten und die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

23.2. Wissenschaftliche Kontrolle

Die CDG ist berechtigt, im Zuge der begleitenden wissenschaftlichen Kontrolle während der Förderung neue Auflagen anzuordnen bzw. vorhandene Auflagen zu modifizieren. Derartige Anordnungen erfolgen durch Mitteilung des Kuratoriums der CDG und bilden einen integrierenden Bestandteil der betreffenden Betreibervereinbarung.

24. Rückforderungsbestimmungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, unbeschadet der Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche, die Förderung über Aufforderung der CDG oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte der CDG, der Republik Österreich (insbesondere des für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums), der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden oder
3. erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
4. mit dem CD-Labor bzw. JR-Zentrum in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen (Publikationen, Berichte, Pressemeldungen etc.) trotz Aufforderung wiederholt keinen Hinweis auf die Förderung des Forschungsvorhabens durch das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesministerium bzw. die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung sowie auf die Christian Doppler Forschungsgesellschaft enthalten (vgl. Punkt 18.4.);
5. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;

6. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
7. der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung den Betrieb einstellt;
8. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
9. die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
10. die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
11. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 23.1. Z. 5. nicht eingehalten wurde;
12. eine Zusatzvereinbarung gemäß Punkt 26.4. nicht zustande kommt, weil der Förderungsnehmer eine solche verweigert oder ihr / ihm sonst das Nichtzustandekommen der Zusatzvereinbarung in schuldhafter Weise (Vorsatz, Fahrlässigkeit) zuzurechnen ist;
13. die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden;
14. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
15. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b des Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 i.d.g.F. vorliegt;
16. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Förderungsbedingungen sowie aller sonstigen Vereinbarungen mit der CDG vom Förderungsnehmer nicht eingehalten und/oder die sich daraus ergebenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode, mindestens jedoch 4 % pro Jahr. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu entrichten, mindestens jedoch 4 % pro Jahr. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die CDG vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

25. Beendigung von CD-Labors bzw. JR-Zentren

25.1. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet jedenfalls unbeschadet allfälliger Rückforderungsbestimmungen von Förderungsmitteln durch

1. Erreichen des im Falle von CD-Labors siebenjährigen bzw. im Falle von JR-Zentren fünfjährigen maximalen Förderungszeitraumes (zuzüglich einer allfällig gewährten Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten).
2. Fehlen einer positiven Entscheidung zur Verlängerung der Förderung.
3. im Falle von JR-Zentren eine negative Beurteilung im Rahmen der Zwischenprüfung.
4. Unterschreiten der Labor bzw. Zentrumsbudgetuntergrenze i.d.H.v. im Falle von CD-Labors EUR 140.000 bzw. im Falle von JR-Zentren EUR 90.000 durch Fortfall der Unternehmenskooperation.
5. Wegfall der korrespondierenden Betreibervereinbarung (Punkt 9.1.2. Programm-Richtlinie für CD-Labors bzw. JR-Zentren).

Hinsichtlich einer allfälligen Auslaufphase, die den Förderungszeitraum entsprechend verlängert, sind die Bestimmungen entsprechend Punkt 25.4. anzuwenden.

25.2. Außerordentliche Beendigung

Eine außerordentliche Beendigung eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums ist möglich

1. bei Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses, wie z.B. unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten oder organisatorischer Inkompatibilitäten, Ausfall der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / des Labor- bzw. Zentrumsleiters (Kündigung, Tod etc.).
2. bei Beantragung durch die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / den Labor- bzw. Zentrumsleiter aufgrund schwer wiegender Gründe, wobei eine einvernehmliche Lösung mit den Unternehmenspartnern zu suchen ist.

25.3. Zeitpunkt der Auflösung

Über den Zeitpunkt der Auflösung des jeweiligen CD-Labors bzw. JR-Zentrums infolge eines Ereignisses gemäß Punkt 25.2. entscheidet das Kuratorium der CDG.

25.4. Auslaufphase

Die Zuerkennung von Förderungsmitteln in einer allfälligen Auslaufphase wird restriktiv behandelt. Die konkrete Beurteilung und Entscheidung trifft das Kuratorium der CDG, gegebenenfalls auf Basis einer Empfehlung des CD- bzw. JR-Senats. Die maximale Dauer einer Auslaufphase beträgt 12 Monate.

25.4.1. Auslaufphase nach siebenjähriger (CD-Labors) bzw. fünfjähriger (JR-Zentren) Laufzeit

Die reguläre Auslaufphase dient der Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen, die auch bei sorgfältiger Planung aus besonderen wissenschaftlichen oder sonstigen, nicht vorhersehbaren Gründen nicht in der regulären, im Falle von CD-Labors siebenjährigen bzw. im Falle von JR-Zentren fünfjährigen, Laufzeit abgeschlossen werden können. Die Auslaufphase ist daher nicht als standardisiertes achtes bzw. sechstes Förderungsjahr zu betrachten, sie stellt vielmehr eine Ausnahme dar und ist nicht in die grundlegende Zeitplanung für die Forschungsarbeiten des CD-Labors bzw. JR-Zentrums einzubeziehen.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar. Reguläre Auslaufphasen können nur aus während der regulären Laufzeit nicht verbrauchten Budgetmitteln finanziert werden.

25.4.2. Auslaufphase nach vorzeitiger Beendigung aus wissenschaftlichen Gründen

Eine Auslaufphase analog zu Punkt 25.4.1. kann auch in Fällen gewährt werden, in denen die Verlängerung eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums nicht genehmigt wird bzw. im Falle von JR-Zentren die Zwischenprüfung negativ beschieden wird. Sie soll die Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen und die Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse ermöglichen.

Für Auslaufphasen nach vorzeitiger Beendigung können nicht verbrauchte Budgetmitteln aus der regulären Laufzeit sowie neue Budgetmittel gewährt werden.

25.4.3. Auslaufphase nach Unterschreitung der Budgetuntergrenze

Eine durch Fortfall der Unternehmenskooperation (bzw. Unterschreiten der Budgetuntergrenze in der Höhe von im Falle von CD-Labors EUR 140.00 bzw. im Falle von JR-Zentren EUR 90.000) bedingte Beendigung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums kann durch Gewährung einer Auslaufphase aufgeschoben werden, um großen Schaden für das CD-Labor bzw. JR-Zentrum abzuwenden. Eine solche Auslaufphase dient einerseits der Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen und der Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse, andererseits der Anknüpfung von neuen Unternehmenskontakten, um das CD-Labor bzw. JR-Zentrum gegebenenfalls regulär fortführen bzw. wieder aufnehmen zu können. In diesem Sinne kann die Auslaufphase auch als Überbrückungsphase betrachtet werden.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

Für Auslaufphasen nach vorzeitiger Beendigung können nicht verbrauchte Budgetmitteln aus der regulären Laufzeit sowie neue Budgetmittel gewährt werden.

Im Fall der Fortführung bzw. Wiederaufnahme des CD-Labors bzw. JR-Zentrums wird die Auslaufphase gegebenenfalls gekürzt. Der Zeitraum der Auslauf- bzw. Überbrückungszeit ist jedenfalls in die Gesamtlaufzeit des CD-Labors bzw. JR-Zentrums einzurechnen.

25.5. Vorzeitige Auflösung

Bestehen in Fällen einer vorzeitigen Auflösung eines CD-Labors bzw. JR-Zentrums noch Verträge des Förderungsnehmers mit Personal des CD-Labors bzw. JR-Zentrums, werden die Personalkosten bis zum Datum der Auflösung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums, jedenfalls aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist von der CDG (in der Regel aus dem Budget des CD-Labors bzw. JR-Zentrums) dem Förderungsnehmer ersetzt. Der Förderungsnehmer hat, soweit dies rechtlich möglich ist, in allen Werkverträgen und freien Dienstverträgen im Zusammenhang mit dem CD-Labor bzw. JR-Zentrum vorzusehen, dass die vorzeitige Auflösung des CD-Labors bzw. JR-Zentrums bzw. eines Externen oder Internationalen Moduls einen wichtigen Grund für die vorzeitige Auflösung des Vertrages darstellt. Darüber hinaus hat er in allen Arbeits- und Dienstverträgen im Zusammenhang mit dem CD-Labor bzw. JR-Zentrum eine Kündigungsmöglichkeit innerhalb der gesetzlichen oder falls anwendbar kollektivvertraglich vorgegebenen Fristen und Termine vorzusehen.

25.6. Rücktritt

Die CDG hat das Recht, mit sofortiger Wirkung von Betreibervereinbarungen zurückzutreten, wenn seitens des Förderungsnehmers grob fahrlässiges Verhalten allgemeiner Art und insbesondere Verstöße gegen Vertragsbestimmungen bzw. Verfahrensrichtlinien der CDG vorliegen. In diesen Fällen erlischt der Anspruch auf jede weitere Finanzierung der betroffenen CD-Labors bzw. JR-Zentren durch die CDG.

25.7. Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Labor- bzw. Zentrumsleiter

Ist die Labor- bzw. Zentrumsleiterin / der Labor- bzw. Zentrumsleiter aus Gründen, die in ihrer / seiner Person liegen, nicht mehr in der Lage, die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen, steht dem Förderungsnehmer das Recht auf vorzeitige Auflösung der Betreibervereinbarung mit dieser Labor- bzw. Zentrumsleiterin / diesem Labor- bzw. Zentrumsleiter zu. Der Labor- bzw. Zentrumsleiterin / Dem Labor- bzw. Zentrumsleiter steht das Recht auf vorzeitige Auflösung der Betreibervereinbarung zu, wenn der Förderungsnehmer nicht mehr in der Lage ist, die für die Durchführung der übernommenen Verpflichtungen benötigten organisatorischen, personellen und materiellen Mittel der Vereinbarung entsprechend zur Verfügung zu stellen. Vor Behandlung dieses Antrags im Kuratorium ist der Förderungsnehmer zu informieren und um Stellungnahme zu ersuchen. Es gilt als vereinbart, dass eine

vorzeitige Auflösung – von welcher Seite immer – nur unter Einhaltung einer dem Anlassfall angemessenen Kündigungsfrist (max. jedoch sechs Monate) erfolgen kann. Die CDG und die Unternehmenspartner sind berechtigt, in der Kündigungsfrist den Budget- und Arbeitsplan des CD-Labors bzw. JR-Zentrums anzupassen.

26. Schlussbestimmungen

26.1. Gegenseitige Informationspflicht

Der Förderungsnehmer und die CDG verpflichten sich, bei Eintritt von wichtigen Ereignissen, die den Gegenstand der AFB betreffen, einander rechtzeitig zu informieren.

26.2. Haftung

26.2.1. Haftungsausschluss der CDG

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die CDG ausschließlich als Forschungsförderungseinrichtung tätig ist. Die CDG ist daher in keiner Weise für Nachteile und Schäden an Personen, Rechten und Sachen verantwortlich zu machen, die im Zuge der Durchführung des Vorhabens eintreten sollten. Den Förderungsnehmer allein trifft die Verpflichtung zur Verhütung derartiger oder vergleichbarer Nachteile. Er wird in jedem Fall die CDG für alle von ihm im Rahmen von Verschuldens- und Gefährdungshaftungstatbeständen verursachten Nachteile schad- und klaglos halten, die dieser in diesem Zusammenhang bzw. allenfalls wegen der durchgeführten Förderung entstehen. Die CDG haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung ihrer Verpflichtungen.

26.2.2. Haftungsausschluss des Förderungsnehmers

Der Förderungsnehmer kann für eine Nicht-Erreichung der geplanten Forschungsziele nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, diese ist nachweislich durch Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen bewirkt. Für die förderrechtlich unbedenkliche Gestaltung der vorliegenden Vereinbarung sowie die Einhaltung förderrechtlicher Bestimmungen bei der Auszahlung von Mitteln an den Förderungsnehmer ist die CDG verantwortlich. Der Förderungsnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung seiner Verpflichtungen.

26.3. Schiedsgerichtsklausel

Für alle aus dem Förderungsvertrag inklusive den AFB entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Förderungsnehmer und der CDG ist ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht gemäß § 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO) mit dem Sitz in Wien anzurufen. Ein Mitglied des Schiedsgerichts

wird vom Förderungsnehmer des CD-Labors bzw. JR-Zentrums nominiert, ein Mitglied wird vom Kuratorium der CDG bestellt. Das dritte Mitglied, welches auch den Vorsitz im Schiedsgericht führt, wird von dem Förderungsnehmer und der CDG einvernehmlich bestellt.

Für jede Rechtsstreitigkeit ist ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

26.4. Änderungen der Allgemeinen Förderungsbedingungen

Es ist vorgesehen, die Allgemeinen Förderungsbedingungen in einem zumindest fünfjährigen Zyklus seitens der CDG inhaltlich zu prüfen und entsprechend der sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu adaptieren. Die Förderungsnehmer werden über Änderungen rechtzeitig informiert und haben das Recht, diesen Änderungen zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs laufen allenfalls zu diesem Zeitpunkt bestehende Betreibervereinbarungen bis zum Ende der jeweiligen Vertragsphase weiter. Für neu abzuschließende Betreibervereinbarungen sowie die Gewährung von Verlängerungsphasen ist die Zustimmung zu den AFB in der dann geltenden Fassung notwendig.

Die CDG kann jederzeit, wenn nachträglich wesentliche Umstände, die nicht von der CDG zu verantworten sind, eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen erfordern, neue bzw. zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber sind mit dem Förderungsnehmer entsprechende Zusatzvereinbarungen zu treffen.

26.5. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der AFB ungültig oder unwirksam sein, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass sie durch eine solche Regelung ersetzt wird, die der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der vorliegenden AFB wird dadurch nicht berührt.

26.6. Förderungsmissbrauch

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

26.7. Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag inklusive den AFB entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren ausschließlich das Bezirksgericht Wien Innere Stadt zuständig und im Verfahren vor den Gerichtshöfen ist ausschließliche das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Die CDG ist zudem berechtigt, den Förderungsnehmer bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Auf den Förderungsvertrag inklusive den AFB und für jede Rechtsstreitigkeit ist ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden.